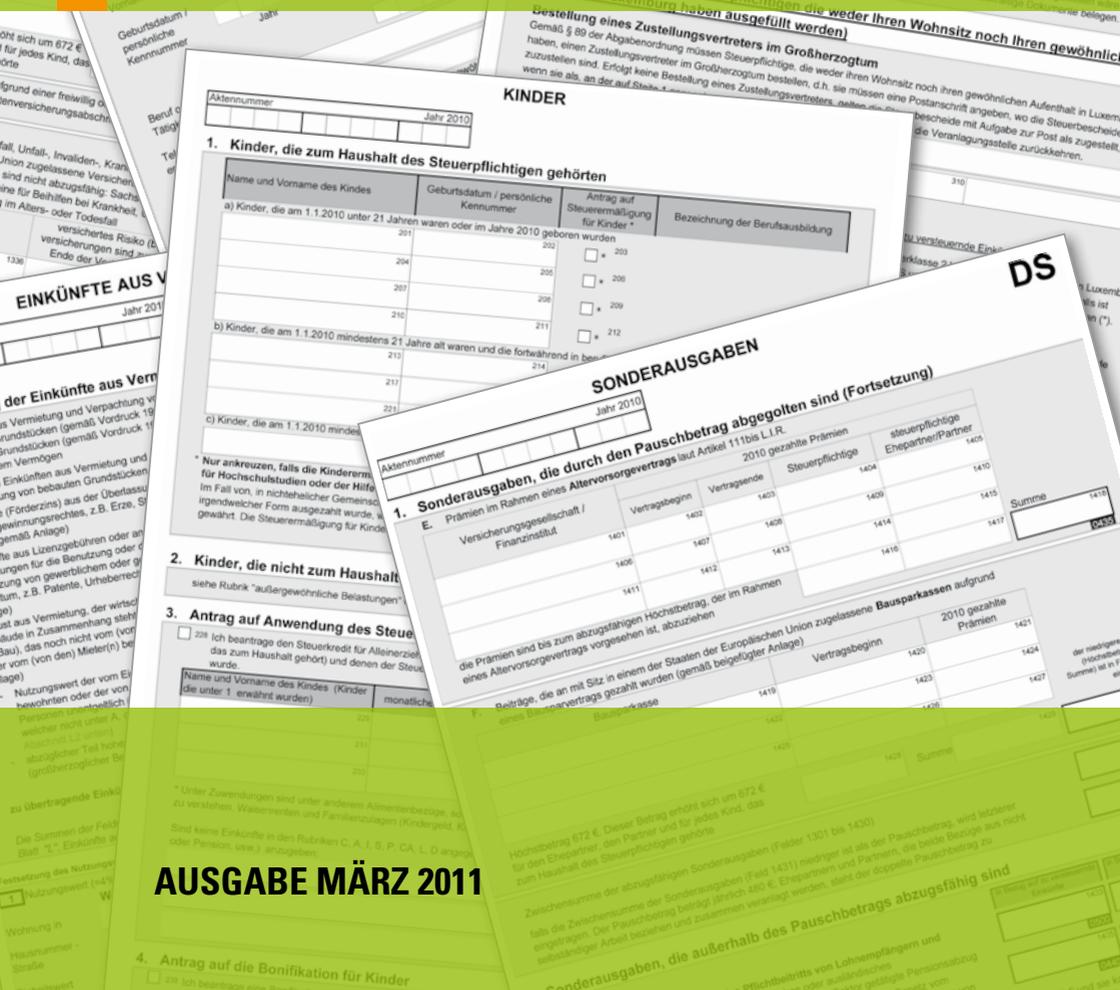




Lëtzebuurger Chrëschtliche Gewerkschafts-Bond

Die Einkommensteuererklärung für das Jahr 2010 auf einen Blick ...



AUSGABE MÄRZ 2011

Vorbemerkung

Besteuerung natürlicher Personen (Einkommensteuer) auf dem Wege der Veranlagung

Grundsätzlich erfolgt die Besteuerung von Einkommen auf dem Wege der Veranlagung nach Ablauf eines Veranlagungsjahres auf der Grundlage einer Einkommensteuererklärung des Steuerpflichtigen. Die Steuererklärung muss normalerweise bis zum 31. März bei der Steuerverwaltung (*Administration des Contributions Directes*) eingereicht werden.

Steuerpflichtige, die nicht zur Abgabe einer Steuererklärung verpflichtet sind, können diese bis spätestens zum 31. Dezember einreichen.

Wer muss eine Steuererklärung abgeben?

1. Ein Steuerpflichtiger, dessen zu versteuerndes Einkommen **100.000 €** überschreitet oder
2. Ein Steuerpflichtiger, dessen zu versteuerndes Einkommen 11.265 € übersteigt und das über **600 €** Einkünfte enthält, die nicht dem Steuervorabzug in Luxemburg unterworfen sind, oder
3. Steuerpflichtige, die **gleichzeitig mehrere Einkünfte** verzeichnen, die dem Steuervorabzug auf Gehälter und Pensionen/Renten unterliegen und deren zu versteuerndes Einkommen **36.000 €** übersteigt bei Steuerpflichtigen der Klasse 1 und 2 und **30.000 €** bei Steuerpflichtigen der Klasse 1a (gleichzeitiges Erzielen mehrerer Einkünfte liegt dann vor, wenn ein Steuerpflichtiger gleichzeitig mehrere Gehälter bezieht, wenn ein Rentner mehrere Pensionen/Renten erhält, wenn gemeinsam veranlagte Ehepartner beide erwerbstätig sind oder auch wenn einer der Ehepartner erwerbstätig ist und der andere eine Pension/Rente bezieht) oder
4. Steuerpflichtige, deren zu versteuerndes Einkommen mehr als **1.500 €** Einkünfte enthält, die dem Steuervorabzug auf Kapitalerträge unterliegen oder
5. Steuerpflichtige, deren Einkommen bei Ehepartnern zu versteuern ist, die für eine gemeinsame Veranlagung optiert haben und nicht tatsächlich getrennt leben, wobei einer ansässig ist und der andere nichtansässig ist, und oder
6. Steuerpflichtige, deren zu versteuerndes Einkommen mehr als **1.500 €** an Tantiemenbezügen enthält, die dem Steuervorabzug unterliegen oder
7. Personen, die von der Steuerverwaltung aufgefordert wurden, eine Einkommensteuererklärung abzugeben.

Wer sollte eine Steuererklärung abgeben?

Für einen ledigen Steuerpflichtigen oder einen Haushalt, der nicht zur Abgabe einer Einkommensteuererklärung verpflichtet ist, kann die Abgabe einer Steuererklärung empfehlenswert sein, wenn :

1. Er Verluste, die aufgrund von Einkünften aus Vermietung und Verpachtung stammen, mit anderen Einkunftsarten ausgleichen kann oder

2. Er Sonderausgaben geltend machen möchte, wie beispielsweise Versicherungsprämien, Prämien für Bausparverträge, Schuldzinsen (Personalkredite, ...) Prämien für Rentenversicherungsverträge oder auch außergewöhnliche Belastungen (falls diese nicht zu Jahresbeginn bereits auf der Steuerkarte eingetragen wurden).

Und was ist mit nichtansässigen Steuerpflichtigen, die nicht zur Abgabe einer Steuererklärung verpflichtet sind?

Für einen nichtansässigen Steuerpflichtigen, der nicht zur Abgabe einer Steuererklärung im Großherzogtum Luxemburg verpflichtet ist, kann es möglicherweise empfehlenswert sein, ein solche abzugeben. Um diese Möglichkeit nutzen zu können, um also wie ein Gebietsansässiger behandelt zu werden, muss er über 90% seiner beruflichen Einkünfte im Großherzogtum Luxemburg erzielen (belgische Grenzgänger: 50%).

Die Behandlung wie ein Ansässiger bedeutet, dass der nichtansässige Steuerpflichtige, der diese Bedingung erfüllt, unter anderem folgende Abzüge geltend machen kann: Schuldzinsen, Spenden, dauernde Lasten, Versicherungsprämien auf Lebens- oder Todesfall, für Kranken- oder Haftpflichtversicherungen, Abschlag für außergewöhnliche Belastungen, ...

Nichtansässige Steuerpflichtige, die ihre Steuererklärung ausfüllen möchten, müssen auch ihre ausländischen Einkünfte durch beweiskräftige Dokumente belegen. Dies wird bei der Berechnung der zu entrichtenden Steuern berücksichtigt.

Dies bedeutet, dass sämtliche Einkünfte des Haushalts berücksichtigt werden, einschließlich ausländischer Einkünfte. Diese werden, auch wenn sie nicht im Großherzogtum Luxemburg zu versteuern sind (da sie bereits im Wohnland besteuert wurden), zur Festsetzung des Steuersatzes herangezogen, der auf die im Großherzogtum Luxemburg zu versteuernden Einkünfte anzuwenden ist.

In diesem Fall werden bei der Besteuerung also zwei Berechnungen durchgeführt: eine fiktive Veranlagung, die zur Festsetzung des Steuersatzes dient (unter Berücksichtigung der ausländischen Einkünfte) und eine tatsächliche Veranlagung (ohne ausländische Einkünfte), bei der bei der fiktiven Veranlagung erhaltene Steuersatz auf die im Großherzogtum Luxemburg zu versteuernden Einkünfte angewendet wird.

In den Fällen, in denen die Steuererklärung nicht verpflichtend ist, ist diese Möglichkeit der nichtansässigen Steuerpflichtigen zur Abgabe einer Steuererklärung nur dann wirklich interessant, wenn durch die steuerlichen Abzugsmöglichkeiten ein Vorteil in Bezug auf die Erhöhung des Steuersatzes entsteht, der sich aufgrund der Berücksichtigung nicht-luxemburgischer Einkünfte ergeben könnte.

Falls jedoch die Berechnung im Anschluss an die Steuererklärung zu einem Ergebnis kommt, das für den Steuerpflichtigen nachteilig wäre, so stellt die Steuerverwaltung keine Geldforderungen an den Steuerpflichtigen (angesichts des freiwilligen Charakters der Steuererklärung für diesen Steuerpflichtigen).

DIE EINKOMMENSTEUERERKLÄRUNG FÜR DAS JAHR 2010 AUF EINEN BLICK ...

SEITE 1

Allgemeine Angaben

Felder 101 bis 133

Persönliche Angaben in Bezug auf den Steuerpflichtigen oder dessen Ehepartner oder Lebenspartner.

Bankverbindung

Felder 134 bis 136

Zivilstand

Felder 137 bis 138

Der Zivilstand bestimmt die Einordnung in die Steuerklasse. In der nachstehenden Tabelle sind die verschiedenen Steuerklassen aufgeführt:

- Ledig	1
- Ledig mit Kind	1a
- Verheiratet (weniger als 50% der Einkünfte stammen aus dem Großherzogtum Luxemburg)	1a
- Verheiratet (mehr als 50% der Einkünfte stammen aus dem Großherzogtum Luxemburg)	2
- Verheiratet (2 Ehepartner im Großherzogtum Luxemburg – mit einer zweiten Steuerkarte mit 12% Pauschalsteuersatz)	2
- Getrennt lebend	1
- Geschieden (oder ger. getr.) seit weniger als 3 J.*	2
- Geschieden (oder ger. getr.) seit mehr als 3 J.	1
- Verwitwet seit weniger als 3 Jahren* ..	2
- Verwitwet seit mehr als 3 Jahren ..	1a
- Partner (Veranlagung im Veranlagungsjahr)	1 oder 1a
- Zusammenveranlagte Partner (nur durch Erklärung)*	2

(* Klasse 2 auf Antrag)

Steuerpflichtige, die in einer **eingetragenen Lebensgemeinschaft** leben (in Belgien = Contrat de cohabitation légale, in Frankreich = PACS) und die für eine Zusammenveranlagung optieren, müssen diese Rubrik nicht ausfüllen, jedoch die Felder 301 bis 304 auf Seite 3 der Steuererklärung.

> **Achtung !** Die Steuerklasse wird entsprechend der Situation des Steuerpflichtigen am 1. Januar des Veranlagungsjahres bestimmt. Diese steuerliche Situation kann sich jedoch verändern. **Bei einer Änderung der Steuerklasse zum Vorteil** des Steuerpflichtigen im Laufe eines Veranlagungsjahres, kann die Steuerklasse auf der Steuerkarte vom Bureau RTS (Luxemburger Steuerbüro für einzubehaltende Lohnsteuer) für den nächsten Monat geändert werden und die neue Steuerklasse tritt dann ab dem 1. vorangegangenen Januar in Kraft. In diesem Fall sollte ebenfalls eine Steuererklärung abgegeben oder ein Jahresausgleich gemacht werden, um die zu viel bezahlten Steuern rückerstattet zu bekommen. **Bei einer Änderung der Steuerklasse zum Nachteil** des Steuerpflichtigen tritt die Änderung der Steuerklasse erst zum darauffolgenden 1. Januar in Kraft.

> **Achtung ! Für Nichtansässige:** Im Falle einer **gerichtlichen Trennung, Scheidung oder Witwenstand** kann die Beibehaltung der Steuerklasse 2 für das laufende Jahr und die 3 Jahre nach dem Jahr des Scheidungsurteils oder des Ablebens beim Bureau RTS beantragt werden.

> **Achtung ! Für Ansässige:** Im Falle einer **gerichtlichen Trennung, Scheidung oder Witwenstand** kann die Beibehaltung der Klasse 2 für das laufende Jahr und die 3 Jahre nach dem Jahr des Urteils zur gerichtlichen Trennung, des Scheidungsurteils oder des Ablebens beim Bureau RTS beantragt werden.



www.impotsdirects.public.lu

Veranlagungsstelle:

Einkommensteuererklärung für das Jahr 2010

Dieser Vordruck ist für ansässige und nichtansässige Personen bestimmt. Die ausgefüllte und unterschriebene Steuererklärung ist bis zum 31. März 2011 bei dem zuständigen Steueramt einzureichen, wobei bei nichtfristgemäßer Abgabe oder bei Nichtabgabe ein Verspätungszuschlag festgesetzt wird. Personen die weder Ihren steuerlichen Wohnsitz noch ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Luxemburg haben, müssen Abschnitt "Nichtansässige" auf Seite 3 ausfüllen.

Allgemeine Angaben

Steuerpflichtiger		Steuerpflichtiger Ehepartner / Partner	
Name	<input type="text"/> 101	<input type="text"/> 102	
Vorname	<input type="text"/> 103	<input type="text"/> 104	
Geburtsdatum / persönliche Kennnummer	<input type="text"/> 105	<input type="text"/> 106	
	Jahr Monat Tag	Jahr Monat Tag	
Aktenummer (bei Zusammenveranlagung angeben)			
<input type="text"/> 107			
Beruf oder Art der Tätigkeit	<input type="text"/> 108	<input type="text"/> 109	
Telefon (tagsüber erreichbar)	<input type="text"/> 110	<input type="text"/> 111	
Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt zu Beginn des Jahres 2010			
Hausnummer - Straße	<input type="text"/> 112 <input type="text"/> 113	<input type="text"/> 114 <input type="text"/> 115	
Postleitzahl - Wohnort	<input type="text"/> 116 <input type="text"/> 117	<input type="text"/> 118 <input type="text"/> 119	
Land	<input type="text"/> 120	<input type="text"/> 121	
neuer Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt am Ende des Jahres 2010 (nur angeben, falls abweichend)			
ab dem	<input type="text"/> 122	<input type="text"/> 123	
Hausnummer - Straße	<input type="text"/> 124 <input type="text"/> 125	<input type="text"/> 126 <input type="text"/> 127	
Postleitzahl - Wohnort	<input type="text"/> 128 <input type="text"/> 129	<input type="text"/> 130 <input type="text"/> 131	
Land	<input type="text"/> 132	<input type="text"/> 133	

Bankverbindung

Kontoinhaber	<input type="text"/>	134
Kontonummer (IBAN)	<input type="text"/> 135	136
SWIFT BIC	<input type="text"/>	

Zivilstand (nicht von Partnern auszufüllen die eine Zusammenveranlagung beantragen, Seite 3, Felder 301 bis 304)

<input type="checkbox"/> ledig <input type="checkbox"/> verheiratet <input type="checkbox"/> geschieden <input type="checkbox"/> verwitwet	} seit dem <input type="text"/> 137	<input type="checkbox"/> getrennt lebend <input type="checkbox"/> gemäß gesetzlicher Erlaubnis <input type="checkbox"/> gemäß Trennung von Tisch und Bett <input type="checkbox"/> gemäß gerichtlicher Anordnung	} seit dem <input type="text"/> 138
---	-------------------------------------	---	-------------------------------------

Steuerklasse:	<input type="text"/> 0730	Eingangsdatum:	<input type="text"/>
---------------	---------------------------	----------------	----------------------

1. Kinder, die zum Haushalt des Steuerpflichtigen gehörten

Felder 201 bis 227

Hierunter fallen **Kinder** unter 21 Jahren (Felder 201 bis 212), Kinder über 21 Jahre, die in beruflicher Ausbildung standen (Felder 213 bis 224) sowie behinderte oder gebrechliche Kinder über 21 Jahre, die die gesetzliche Familienzulage beziehen (Felder 225 bis 227,) **die im betreffenden Veranlagungsjahr zum Haushalt des Steuerpflichtigen gehört haben.**

> Achtung ! Für Personen, die keinen Kinderbonus vom CNPF (luxemb. Kasse für Familienleistungen) erhalten haben, besteht die Möglichkeit, eine Steuerermäßigung für Kinder zu beantragen (Felder 203, 206, 209, 212, 219, 223 und 227). Die **Kinderermäßigung** beträgt (max.) **922,50 € pro Kind**. Die Ermäßigung wird nach Maßgabe der geschuldeten Steuern gewährt.

2. Kinder, die nicht zum Haushalt des Steuerpflichtigen gehörten

Diese Rubrik betrifft **Kinder** unter 21 Jahren oder über 21 Jahre, die sich in der beruflichen Ausbildung befinden und **die im betreffenden Veranlagungsjahr nicht zum Haushalt des Steuerpflichtigen gehört haben**. Sie verweist auf den Abschlag für **außergewöhnliche Belastungen** (Seite 15 – Felder 1521 ff). Um in den Genuss dieses Abschlages zu kommen, muss der Steuerpflichtige für den Unterhalt und die Erziehung der Kinder zu mindestens 50% aufkommen sein. Siehe weiter unten...

3. Steuerkredit für Alleinerziehende (CIM)

Felder 228 bis 237

Ein Steuerkredit für Alleinerziehende (CIM) wird Steuerpflichtigen in der Klasse 1a gewährt, die allein für den Unterhalt ihres Kindes aufkommen. Der Steuerkredit für Alleinerziehende (CIM) beträgt **62,50 € pro Monat oder 750 € pro Jahr** (unabhängig von der Anzahl der Kinder). Er wird jedoch gemindert, falls die Zuwendungen von Dritten zugunsten des Kindes 1.920 € übersteigen (ohne Fami-

lienzulagen und Waisenrenten). Die Verminderung beträgt 50% der Differenz.

Beispiel 1

Zuwendung über einen Zeitraum von 12 Monaten: 2.000 €

Berechnung: 2.000 € - 1.920 € = 80 €

50 % von 80 € = 40 €

Steuerkredit für Alleinerziehende (CIM) = 750 € - 40 € = 710 €

Beispiel 2

Zuwendung über einen Zeitraum von 12 Monaten: 3.420 €

Berechnung: 3.420 € - 1.920 € = 1.500 €

50 % von 1.500 € = 750 €

Steuerkredit für Alleinerziehende (CIM) = 750 € - 750 € = 0 €

> Achtung ! Der Steuerkredit für Alleinerziehende (CIM) ist nur dann in der Steuererklärung zu beantragen, wenn er nicht durch einen Arbeitgeber oder die Pensionskasse vergütet wurde. Dies trifft insbesondere auf nichtansässige Erwerbstätige zu, die den Steuerkredit für Alleinerziehende (CIM) erst am Ende des Jahres erhalten können.

4. Antrag auf Bonifikation für Kinder

Felder 238 bis 242

Der Steuerpflichtige kann während der 2 Jahre nach Wegfall des Anspruchs auf Steuerermäßigung (oder auf Kinderbonus) eine Verlängerung der Steuerermäßigung für Kinder beantragen (= Verlängerung des Kinderbonus).

Dies gilt für Kinder über 21 Jahre, die ihre Ausbildung beendet haben oder unter 21 Jahre, die den Haushalt verlassen haben.

Der **Bonifikationsbetrag** beläuft sich auf (maximal) **922,50 € pro Kind** und wird nach Maßgabe der geschuldeten Steuern gewährt. Ein bestimmter Höchstbetrag des steuerpflichtigen Einkommens darf allerdings nicht überschritten werden, um in den Genuss dieser Bonifikation zu kommen (steuerpflichtiges Einkommen von weniger als 76.600 € pro Jahr mit einer degressiven Staffelung der Bonifikation von 67.400 € bis 76.600 €).

KINDER

Aktenummer	Jahr 2010								
<table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 10%; height: 15px;"> </td> </tr> </table>									

1. Kinder, die zum Haushalt des Steuerpflichtigen gehörten

Name und Vorname des Kindes	Geburtsdatum / persönliche Kennnummer	Antrag auf Steuerermäßigung für Kinder *	Bezeichnung der Berufsausbildung
a) Kinder, die am 1.1.2010 unter 21 Jahren waren oder im Jahre 2010 geboren wurden			
	201	<input type="checkbox"/> * 203	
	202	<input type="checkbox"/> * 206	
	204	<input type="checkbox"/> * 209	
	207	<input type="checkbox"/> * 212	
	210	<input type="checkbox"/> * 215	
b) Kinder, die am 1.1.2010 mindestens 21 Jahre alt waren und die fortwährend in beruflicher Ausbildung standen			
	213	<input type="checkbox"/> * 218	216
	217	<input type="checkbox"/> * 221	220
	221	<input type="checkbox"/> * 224	224
c) Kinder, die am 1.1.2010 mindestens 21 Jahre alt waren, die weiterhin die Familienzulage erhalten (behinderte oder gebrechliche Kinder)			
	225	<input type="checkbox"/> * 227	

* Nur ankreuzen, falls die Kinderermäßigung nicht in Form von Kinderbonus durch die CNPF, als Bestandteil der Beihilfe für Hochschulstudien oder der Hilfe für Freiwillige gewährt wurde.

Im Fall von, in nichtehelicher Gemeinschaft lebenden Steuerpflichtigen, die gemeinsame Kinder haben für welche kein Kinderbonus in irgendwelcher Form ausbezahlt wurde, wird die Steuerermäßigung in der Form des Steuernachlasses grundsätzlich der Mutter der Kinder gewährt. Die Steuerermäßigung für Kinder kann vom Vater beantragt werden, wenn die Mutter auf diese verzichtet (Vordruck 104).

7510 / 7520

2. Kinder, die nicht zum Haushalt des Steuerpflichtigen gehörten

siehe Rubrik "außergewöhnliche Belastungen" CE (Seite 15, Feld 1521 und folgende)

3. Antrag auf Anwendung des Steuerkredits für Alleinerziehende

228 Ich beantrage den Steuerkredit für Alleinerziehende an Steuerpflichtige die der Steuerklasse 1a angehören (mit mindestens einem Kind, das zum Haushalt gehört) und denen der Steuerkredit für Alleinerziehende nicht durch den Arbeitgeber oder die Pensionskasse vergütet wurde.

Name und Vorname des Kindes (Kinder die unter 1 erwähnt wurden)	monatliche Zuwendungen *
	229
	230
	231
	232
	233
	234

* Unter Zuwendungen sind unter anderem Alimenterbezüge, sowie die Übernahme von Unterhalts-, Erziehungs- und Ausbildungskosten zu verstehen. Waisenrenten und Familienzulagen (Kindergeld, Kinderbonus, usw.) kommen nicht in Betracht.

Sind keine Einkünfte in den Rubriken C, A, I, S, P, CA, L, D angegeben, sind Unterhaltsmittel (RMG, in Luxemburg steuerbefreiter Gehalt oder Pension, usw.) anzugeben:

	235
	236
	237

4. Antrag auf die Bonifikation für Kinder

238 Ich beantrage eine Bonifikation für Kinder, für die ein Recht auf Steuerermäßigung 2008 oder 2009 endete. (Falls das ajustierte Einkommen 76.600 Euro übersteigt, wird die Steuerbonifikation nicht mehr gewährt, außer die Zahl der Kinder unter Rubrik 1 übersteigt 5 Einheiten).

Name und Vorname des Kindes	Geburtsdatum / persönliche Kennnummer
	239
	240
	241
	242

0805

SEITE 3: ZUSÄTZLICHE AUSKÜNFTE UND ANTRÄGE

Partner (für Ansässige und Nichtansässige)

Felder 301 bis 304

Steuerpflichtige, die **im Großherzogtum Luxemburg oder im Ausland eine eingetragene Lebensgemeinschaft** geschlossen haben (in Belgien = Contrat de cohabitation légale, in Frankreich = PACS) können in Steuerklasse 2 zusammen veranlagt werden. Der Wechsel in die Steuerklasse 2 kann nur in der Steuererklärung nach Ablauf des Veranlagungsjahres beantragt werden (also nicht zu Beginn des Jahres auf der Steuerkarte).

Die Lebensgemeinschaft muss **zu Beginn und am Ende des Veranlagungsjahres** bestanden haben und die Partner müssen eine gemeinsame Wohnung geteilt haben. Partnerschaften nach ausländischem Recht sind darüber hinaus im Zivilregister einzutragen, das an die Generalstaatsanwaltschaft zu senden ist.

Nicht getrennt lebende Ehepartner, von denen einer ansässig und der andere nichtansässig ist

Feld 305

Nichtansässige

Felder 306 bis 316

A. Bestellung eines Zustellungsververtreters im Großherzogtum Luxemburg

Felder 306 bis 311

Dies muss nicht ausgefüllt werden. Gibt der Steuerpflichtige keine Anschrift im Großherzogtum Luxemburg an, sendet die Steuerverwaltung die Post an die ausländische Anschrift, die auf Seite 1 der Steuererklärung angegeben wurde und diese gilt mit Aufgabe zur Post als zugestellt.

B. Besteuerung in Klasse 2 oder nicht

Feld 312

Um in Klasse 2 besteuert zu werden, müssen **nichtansässige verheiratete** Steuerpflichtige für mehr als 50% der beruflichen Einkünfte ihres Haushalts im Großherzogtum Luxemburg besteuert werden können. Ist dies nicht der Fall, werden sie in Klasse 1a besteuert.

C. Anwendung des Art. 157 ter L.I.R. (lux. Gesetz betreffend die Einkommensteuer) (oder Anwendung des Artikel 24 §4 des belgisch-luxemburgischen Doppelbesteuerungsabkommens)

Feld 313

Antrag auf Gleichstellung mit ansässigen Steuerpflichtigen.

> Achtung ! Werden/Wird diese(s) Feld(er) nicht angekreuzt, bedeutet dies, dass der Steuerpflichtige die Behandlung als Nichtansässiger beantragt und demnach keine Gleichstellung mit Ansässigen im Hinblick auf die Abzüge wünscht.

(*) Schwelle der im Großherzogtum Luxemburg zu besteuern den beruflichen Einkünfte.

Felder 314 bis 316

Diese Berechnung legt die Schwelle der inländischen und ausländischen beruflichen Einkünfte fest und steht in direkter Verbindung mit den Punkten B. (Feld 312) und C. (Feld 313) oben.

SEITEN 4 / 5 / 6: GEWINN AUS GEWERBEBETRIEB, AUS LAND- UND FORTSWIRTSCHAFT UND AUS DER AUSÜBUNG EINES FREIEN BERUFS

Diese Seiten werden in diesem Dokument nicht behandelt

ZUSÄTZLICHE AUSKÜNFTE UND ANTRÄGE

Aktenummer	Jahr 2010																
<table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 12.5%; height: 20px;"> </td> <td style="width: 12.5%;"> </td> </tr> </table>									<table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 20px; height: 20px;"> </td> <td style="width: 20px;"> </td> </tr> </table>								

Partner (für Ansässige und Nichtansässige)

³⁰¹ Wir beantragen die Zusammenveranlagung laut Artikel 3bis L.I.R. für das Steuerjahr 2010. Wir erklären, daß wir einen gemeinsamen Wohnsitz oder eine gemeinsame Wohnung teilen und daß die Lebensgemeinschaft vom Beginn bis zum Ablauf des Steuerjahres 2010 bestanden hat.

Datum der Erklärung der Lebensgemeinschaft ³⁰² von der maßgeblichen Behörde erstelltes Schriftstück ³⁰³ ist beigefügt ³⁰⁴ liegt bereits vor

Der Antrag ist gültig gestellt, wenn die Rubrik "Partner" ausgefüllt ist und diese Steuererklärung von beiden Partnern unterschrieben ist.

nicht getrennt lebende Ehegatten, von denen einer ein ansässiger Steuerpflichtiger ist und der andere eine nichtansässige Person ist

³⁰⁵ Wir beantragen die Zusammenveranlagung laut Artikel 3d L.I.R. für das Steuerjahr 2010. Wir erklären, dass der in Luxemburg ansässiger Steuerpflichtiger mindestens 90% der beruflichen Einkünfte des Haushalts erzielt.

Mit der Unterschrift dieser Steuererklärung, gemeinsam mit dem ansässigen Steuerpflichtigen, beantragt die nichtansässige Person die Zusammenveranlagung mit ihrem Ehegatten gemäß Artikel 3d L.I.R., als ob sie ansässiger Steuerpflichtiger gewesen wäre (Artikel 6, Abschnitt 4 L.I.R.). Der nichtansässige Ehegatte muss seine jährlichen Einkünfte durch beweiskräftige Dokumente belegen.

Nichtansässige (muß von Steuerpflichtigen die weder Ihren Wohnsitz noch Ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Luxemburg haben ausgefüllt werden)

Bestellung eines Zustellungsverreters im Großherzogtum

Gemäß § 89 der Abgabenordnung müssen Steuerpflichtige, die weder ihren Wohnsitz noch ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Luxemburg haben, einen Zustellungsverreter im Großherzogtum bestellen, d.h. sie müssen eine Postanschrift angeben, wo die Steuerbescheide zuzustellen sind. Erfolgt keine Bestellung eines Zustellungsverreters, gelten die Steuerbescheide mit Aufgabe zur Post als zugestellt, selbst wenn sie als, an der auf Seite 1 angegebenen ausländischen Adresse unzustellbar, an die Veranlagungsstelle zurückkehren.

Name <input style="width: 150px;" type="text"/>	³⁰⁶	Vorname <input style="width: 150px;" type="text"/>	³⁰⁷
Postleitzahl - Wohnort <input style="width: 150px;" type="text"/>	³⁰⁸	Hausnummer - Straße <input style="width: 150px;" type="text"/>	³¹⁰ ³¹¹

Nichtansässige Steuerpflichtige müssen ihre luxemburgischen Einkünfte in den Spalten "zu versteuernde Einkünfte" angeben.

- Nichtansässige verheiratete Steuerpflichtige, die nicht getrennt leben, können in der Steuerklasse 2 besteuert werden, wenn sie in Luxemburg für mehr als 50% der Tätigkeitseinkünfte ihres Haushalts (Einkünfte der Rubriken C, A, I, S und P) besteuert werden. Gegebenenfalls ist Feld 312 anzukreuzen und die Felder 314 bis 316 sind auszufüllen indem die Tätigkeitseinkünfte des Haushalts berücksichtigt werden (*).

³¹² Mehr als 50% der Tätigkeitseinkünfte meines Haushalts sind im Großherzogtum zu versteuern.
Nicht luxemburgische Einkünfte müssen in den Reihen "steuerbefreite Einkünfte" angegeben werden und werden nur zur Festsetzung des Satzes der in Luxemburg zu versteuernden Einkünfte in Betracht gezogen. Beziehen beide Ehepartner in Luxemburg zu versteuernde Einkünfte sind sie zusammen zu veranlagern.

- ³¹³ Antrag auf Anwendung der Bestimmungen gemäß Artikel 157ter L.I.R.. Alle luxemburgischen Einkünfte (zu versteuernde Einkünfte) und nicht luxemburgischen Einkünfte (steuerbefreite Einkünfte) des Steuerpflichtigen und eventual des Ehepartners müssen angegeben werden.

Nichtansässige Steuerpflichtige werden auf Antrag in Luxemburg nach dem Steuersatz besteuert der auf sie anwendbar wäre, wenn sie in Luxemburg ansässig gewesen wären. Nichtansässige Steuerpflichtige können die Anwendung der Bestimmungen gemäß Artikel 157ter L.I.R. beantragen, wenn mindestens 90% des Gesamtbetrags ihrer inländischen und ausländischen Einkünfte in Luxemburg versteuert werden. Bei nichtansässigen verheirateten Steuerpflichtigen, die nicht getrennt leben, muß einer der Ehegatten diese Bedingung erfüllen. Die gleichen Bestimmungen gelten bei Zusammenveranlagung von Partnern.
Bei in Belgien Ansässigen gilt dieser Antrag für die Anwendung der Bestimmungen gemäß Artikel 24 des belgisch-luxemburgischen Doppelbesteuerungsabkommen wenn mindestens 50 % des Gesamtbetrags der Einkünfte in Luxemburg zu versteuern sind.

Sonderausgaben (Felder 1301 bis 1430 und 1437 bis 1457), außergewöhnliche Belastungen (Felder 1501 bis 1520) und der Steuerkredit für Alleinerziehende (Felder 229 bis 237) kommen nur in Betracht bei Antrag auf Anwendung der Bestimmungen gemäß Artikel 157ter L.I.R. oder Artikel 24 des belgisch-luxemburgischen Doppelbesteuerungsabkommen. Gegebenenfalls ist Feld 313 anzukreuzen und die Felder 314 bis 316 sind auszufüllen indem alle inländischen und ausländischen Einkünfte berücksichtigt werden (*).

(*) Festsetzung des Satzes der in Luxemburg zu versteuernden Einkünfte

Summe der zu versteuernden Einkünfte x 100		³¹⁴		³¹⁶	
	x 100		=		%
Summe der zu versteuernden und steuerbefreiten Einkünfte		³¹⁵			

SEITE 7: EINKÜNFTE AUS NICHTSELBSTÄNDIGER ARBEIT

Festsetzung der Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit

> Achtung ! Die beiden Spalten «**zu versteuernde Einkünfte**» betreffen im Großherzogtum Luxemburg zu versteuernden Einkünfte. Die beiden Spalten «**steuerbefreite Einkünfte**» betreffen im Großherzogtum Luxemburg nicht zu versteuernde Einkünfte (z.B. Einkünfte ausländischen Ursprungs).

Bruttobezüge

Felder 701 bis 721

Bezüge des Steuerpflichtigen und dessen Ehepartner oder Lebenspartner aus nichtselbständiger Arbeit (Bruttolöhne, Geldbezüge aus Krankheit, Mutterschaft, Arbeitslosigkeit oder Unfall). Diese Einkünfte werden, je nachdem, ob diese im Großherzogtum Luxemburg steuerpflichtig sind oder nicht, in den Spalten «zu versteuernde Einkünfte» bzw. «steuerbefreite Einkünfte» eingetragen.

Abzüge

Felder 722 bis 772

a) steuerfreie Einkünfte

- **uneingeschränkte Befreiung für Überschunden,**
- **uneingeschränkte Befreiung für Überschunden-zuschläge,**
- **Befreiung für Lohnzuschläge für Nacht-, Sonntags- und Feiertagsarbeit,**
- **sonstige Befreiungen.**

Es gibt verschiedene Arten von Befreiungen. Eine der bekanntesten ist die **Zinsgutschrift**, d.h. der Arbeitnehmer übernimmt die Zinsen aus einem Kredit des Beschäftigten. Die Steuerbefreiung ist in diesem Fall auf einen Höchstbetrag von **3.000 €** beschränkt für einen Kredit, der für eine Privatwohnung aufgenommen wurde und auf maximal **500 €** für einen Verbraucherkredit (bei Zusammenveranlagung werden die Beträge verdoppelt).

Weiterhin ist das gesetzlich vorgesehene **Abgangsgeld** oder die Entschädigung für unrechtmäßige Kündigung des Arbeitsvertrages steuerbefreit (begrenzt auf das 12fache des sozialen Mindestlohns)..

b) Werbungskosten

Felder 749 bis 756

Werbungskosten sind Kosten, die in direktem Bezug zur Ausübung der Erwerbstätigkeit angefallen sind und Weiterbildungskosten zur Verbesserung seiner Arbeitssituation oder seiner Bezüge, Umzugskosten bei Arbeitsplatzwechsel, Kosten in Verbindung mit dem Arbeitswerkzeug und mit Berufskleidung, Gewerkschaftsbeiträge, Beiträge zum CSL (luxemb. Arbeitnehmerverband), Weiterbildungs- oder Sprachkurse, die für seine Arbeit erforderlich sind, ...

> Achtung ! Keine Kosten, die im Zusammen stehen mit dem persönlichen Leben (gewöhnliche Bekleidung, Unterkunft, ...)

Für Werbungskosten ist ein Pauschbetrag vorgesehen: **540 €** pro Jahr und pro Steuerpflichtiger. Wird dieser Betrag überschritten, ist eine detaillierte Aufstellung als Anlage beizufügen. Bei zusammenveranlagten Steuerpflichtigen kann der eine Ehepartner den Pauschbetrag in Abzug bringen und der andere die tatsächlichen Kosten. Schließlich ist noch festzuhalten, dass der Pauschbetrag für Werbungskosten bei behinderten Beschäftigten abhängig vom Grad der Behinderung erhöht wird (von 25% bis 100%). Es ergibt sich ein Betrag zwischen 645 € und 1.515 € pro Jahr.

c) Fahrtkosten

Felder 757 bis 768

Diese Kosten sind abhängig von der Entfernung Wohnsitz/Arbeitsstätte. Der Pauschbetrag ist auf **99 €** pro Km und Jahr festgesetzt. Die Kilometeranzahl ist auf maximal 30 begrenzt. Entsprechend können maximal **2.970 €** (99 € x 30 km) in Abzug gebracht werden.

EINKÜNFTE AUS NICHTSELBSTÄNDIGER ARBEIT

S

Aktennummer	Jahr 2010								
<table border="1" style="width: 100%; height: 20px;"> <tr> <td style="width: 12.5%;"></td> </tr> </table>									

zu versteuernde Einkünfte

steuerbefreite Einkünfte

Steuerpflichtiger steuerpflichtiger
Ehepartner/ Partner

Steuerpflichtiger steuerpflichtiger
Ehepartner/ Partner

Festsetzung der Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit

S1

A. erstes Dienstverhältnis	701	702	703	704
B. zweites Dienstverhältnis	705	706	707	708
C. Geldbezüge bei Krankheit, Mutterschaft, Unfall und Arbeitslosigkeit	709	710	711	712
D. sonstige (genau angeben)	713	714	715	716
Gesamtbetrag der Bruttobezüge <i>(die Bescheinigung(en) ist(sind) beizufügen)</i>	718	719	720	721

abziehen:

a) steuerfreie Einkünfte				
- Löhne, die für Überstunden gezahlt werden	722	723	724	725
- Lohnzuschläge	726	727	728	729
- Lohnzuschläge für Nacht-, Sonntags- und Feiertagsarbeit	730	731	732	733
sonstige Befreiungen (genau angeben)	734	735	736	737
	739	740	741	742
	744	745	746	747
b) Werbungskosten (Pauschalabzug von 540 € für jeden Arbeitnehmer, erhöht bei Körperbehinderung oder Körpergebrechen) bei Abzug der tatsächlichen Kosten sind nähere Einzelheiten als Anlage beizufügen	749	750	751	752
	753	754	755	756
c) Fahrtkosten (Pauschalabzug von 396 € pro Arbeitnehmer)	757	758	759	760
Pauschalabzug der Distanz über 4 Einheiten (99 € pro Einheit)	761	762	763	764
Bezeichnung des Ortes der Arbeitsstätte (bei mehreren Arbeitsstätten sind die Felder 781 bis 796 auszufüllen)	765	766	767	768
Summe der Abzüge	769	770	771	772

Bruttobezüge - Abzüge = zu übertragende Einkünfte	773	774	775	776
	0128	0129	6130	
einbehaltene Lohnsteuer	777	778	779	780
	1084	1085		

Die Summen der Felder 773 bis 776 sind auf Seite 16 "steuerpflichtiges Einkommen 2010", Felder 1613 bis 1616, zu übertragen.
Blatt "S", Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit, mitsamt allen Anlagen, sind ein integrierender Bestandteil Ihrer Steuererklärung.

mehrere Arbeitsstätten

S2

		Steuerpflichtiger	781	steuerpflichtiger Ehepartner / Partner	782
1. Arbeitsstätte	Ort				
	Zeitraum	vom	783	bis	784
	Häufigkeit	Tag(e)	787	pro Woche	788
			789	pro Monat	790
2. Arbeitsstätte	Ort				
	Zeitraum	vom	791	bis	792
	Häufigkeit	Tag(e)	795	pro Woche	796
			799	pro Monat	800

Die 4 ersten Kilometer sind bereits in der Lohnsteuertabelle eingerechnet. Es handelt sich um einen Mindestpauschalabzug von **396 €**, der jedem Beschäftigten gewährt wird (Felder 757 und 758). Die darüber hinausgehenden Kilometer (max. 26) sind in den Feldern 761 und 762 einzutragen mit einem Höchstbetrag von **2.574 €** (26 km x 99 €).

Einbehaltene Lohnsteuer

Felder 777 bis 780

SEITE 8: EINKÜNFTE AUS PENSIONEN UND RENTEN

Festsetzung der Einkünfte aus Pensionen und Renten

> Achtung ! Die beiden Spalten «**zu versteuernde Einkünfte**» betreffen im Großherzogtum Luxemburg zu versteuernde Einkünfte. Die beiden Spalten «**steuerbefreite Einkünfte**» betreffen im Großherzogtum Luxemburg nicht zu versteuernde Einkünfte (z.B. Renten und Pensionen ausländischen Ursprungs).

Bruttopensionen und -renten

Felder 801 bis 824

Pensionen, Zuwendungen oder Leibrenten des Steuerpflichtigen und dessen Ehepartners oder Lebenspartners. Diese Einkünfte werden, je nachdem, ob diese im Großherzogtum Luxemburg steuerpflichtig sind oder nicht, in den Spalten «zu versteuernde Einkünfte» bzw. «steuerbefreite Einkünfte» eingetragen.

Abzüge

Felder 825 bis 859

a) Steuerfreie Pensionen

Felder 825 bis 843

b) Werbungskosten

Felder 844 bis 847

Für Werbungskosten ist ein Pauschbetrag von **300 €**/Jahr und Rentner.

c) Freibetrag von 50% der Leibrenten auf Grund eines Altersvorsorgevertrages

Felder 848 bis 851

d) Freibetrag von 50% des Nettobetrages bestimmter anderer Leibrenten

Felder 852 bis 855

Summe der Abzüge aus den Punkten a), b), c) und d)

Felder 856 bis 859

Nettoeinkünfte aus Pensionen und Renten

Felder 860 bis 863

Hierunter fallen Bruttopensionen und -renten abzüglich der Abzüge. Dieser Betrag ist in die Felder 1617 bis 1620 zu übertragen.

Bereits an der Quelle erhobene Steuern auf Pensionen

Felder 864 bis 867

Außerberuflicher Freibetrag

Felder 868 bis 869

> Achtung ! Es handelt sich um einen Pauschalfreibetrag von **4.500 €** pro Jahr. Dieser Pauschalfreibetrag wird automatisch angewendet, wenn beide Ehepartner erwerbstätig sind. Geht einer der Ehepartner in Rente, kann man in diesem Feld die Beibehaltung des Freibetrags für 3 weitere Jahre beantragen.

SEITE 9: EINKÜNFTE AUS KAPITALVERMÖGEN

Diese Seite wird in diesem Dokument nicht behandelt

EINKÜNFTE AUS PENSIONEN UND RENTEN

P

Aktennummer	Jahr 2010						
<table border="1" style="width: 100%; height: 20px;"> <tr> <td style="width: 15%;"></td> </tr> </table>							

zu versteuernde Einkünfte

steuerbefreite Einkünfte

Steuerpflichtiger

steuerpflichtiger
Ehepartner/ Partner

Steuerpflichtiger

steuerpflichtiger
Ehepartner/ Partner

Festsetzung der Einkünfte aus Pensionen und Renten

P1

A. Pensionen und sonstige Bezüge (Bruttobetrag) aus einem früheren Dienstverhältnis oder aus einer autonomen Pensionskasse	801		802		803		804
	805		806		807		808
B. monatliche Leibrenten, die aus einem Altersvorsorgevertrag hervorgehen (Bruttobetrag)	809		810		811		812
	813		814		815		816
C. Renten und sonstige wiederkehrende Bezüge und Vorteile (Bruttobetrag), die nicht unter A. fallen	817		818		819		820
	821		822		823		824
Gesamtbetrag der Pensionen und Renten <i>(die Bescheinigung(en) ist(sind) beizufügen)</i>							

abzuziehen:							
a) steuerfreie Pensionen	825		826		827		828
- sonstige Befreiungen (genau angeben)	829		830		831		832
	834		835		836		837
	839		840		841		842
b) Werbungskosten (Pauschalabzug 300 €)			844		845		846
c) Freibetrag von 50% der unter B. fallenden monatlichen Leibrenten, die aus einem Altersvorsorgevertrag hervorgehen (Artikel 115 Nr 14a L.I.R.)			848		849		850
d) Freibetrag von 50% des Nettobetrags von Leibrenten und anderen lebenslänglich wiederkehrenden Bezügen, die entgeltlich oder als Entschädigung erworben wurden (Artikel 115 Nr 14 L.I.R.)	852		853		854		855
	856		857		858		859
Summe der Abzüge							

Brutto Pensionen und Renten - Abzüge = zu übertragende Einkünfte	860		861		862		863
	0148		0149		6150		
Steuerabzug auf den unter A. erwähnten Pensionen	864		865		866		867
			1087		1088		

Die Summen der Felder 860 bis 863 sind auf Seite 16 "steuerpflichtiges Einkommen 2010", Felder 1617 bis 1620, zu übertragen. Blatt "P", Einkünfte aus Pensionen und Renten, mitsamt allen Anlagen, sind ein integrierender Bestandteil Ihrer Steuererklärung.

außerberuflicher Freibetrag

P2

868 Wir beantragen den außerberuflichen Freibetrag laut Artikel 129 b (2) c) L.I.R. für zusammenveranlagte Ehegatten und Partner.

Die Rente / Pension besteht seit dem 869

Einer der Ehegatten / Ehepartner erzielt einen Gewinn aus Gewerbebetrieb, einen Gewinn aus Land und Forstwirtschaft, einen Gewinn aus der Ausübung eines freien Berufs oder Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit und der andere Ehegatte bezieht seit weniger als 36 Monaten (am Anfang des Steuerjahres) eine Altersrente.

Pensionen oder Renten, die der Pflegeversicherung unterliegen 0155

Pauschalabzug für Werbungskosten 0156

SEITE 10: EINKÜNFTE AUS VERMIETUNG UND VERPACHTUNG

Festsetzung der Einkünfte aus Vermie- tung und Verpachtung

Felder 1001 bis 1032

> Achtung ! Vorzugsweise sollte zuerst die zweite Hälfte der Seite ausgefüllt werden (Festsetzung des Nutzungswertes).

Schuldzinsen für Kredite für eine Woh- nung im Großherzogtum Luxemburg

Felder 1021 bis 1022

Betrag der Zinsverbindlichkeiten (unter Berücksichtigung des Nutzungswertes) aus Feld 1049.

Schuldzinsen für Kredite für eine Woh- nung im Ausland

Felder 1023 bis 1024

Siehe oben. Gültig für den Bau oder Erwerb seiner Hauptwohnung, außerhalb des Großherzogtums Luxemburg.

Sonstige Kosten - Notarkosten

Felder 1025 bis 1028

Kosten für die notarielle Beurkundung für ein hypothekarisch gesichertes Darlehen (nicht die Beurkundungskosten für den Kauf eines Grundstücks oder Hauses).

Die Einkünfte sind in die Zeilen 1625 bis 1628 zu übertragen

Felder 1029 bis 1032

Festsetzung des Nutzungswertes der Wohnung

Felder 1033 bis 1050

- **Anschrift des Wohneigentums (Felder 1033 bis 1036)**
- **Einheitswert des Wohneigentums (Feld 1039)**

Pauschale von **2.500 €** für Wohnungen im Ausland.

- **Anteil der Wohnung** (in Prozent)
- **Nutzungswert (Feld 1043)**

Der Nutzungswert zählt zu den positiven Einkünften und wird den Einkünften des Steuer-

pflichtigen hinzugerechnet. Die Kosten in Verbindung mit diesen Einkünften (Zinsverbindlichkeiten) können in Abzug gebracht werden. Der Betrag des Nutzungswertes liegt bei **4%** des Einheitswertes, falls dieser bei unter 3.800 € liegt und bei **6%** des Einheitswertes über 3.800 €. Ein Einheitswert von 2.500 € ergibt demnach einen Nutzungswert von 100 €.

- **Zeitpunkt der Benutzung der Wohnung (Feld 1044)**
- **Schuldzinsen (Feld 1047)**

Es handelt sich um den Betrag der Zinsverbindlichkeiten, die im Laufe des Veranlagungsjahres entrichtet wurden unter Berücksichtigung des abzugsfähigen Höchstbetrages. Die abzugsfähigen Höchstbeträge sind: **1.500 €** (1. Jahr + 5 Jahre), **1.125 €** (5 darauf folgenden Jahre) und **750 €** (für die Restlaufzeit des Kredits). Die Höchstbeträge sind pro Jahr und pro Person abzugsfähig (Ehepartner + Kinder). **Solange der Steuerpflichtige nicht selbst das Haus bewohnt, können die Zinsverbindlichkeiten in voller Höhe in Abzug gebracht werden (keine Höchstgrenze).**

> Achtung ! Bei **ansässigen** Steuerpflichtigen gehen diese Zinsverbindlichkeiten direkt in die Berechnung des steuerpflichtigen Einkommens ein (tatsächliche Veranlagung). Bei **nichtansässigen** Steuerpflichtigen werden die Zinsbeträge hingegen lediglich zur Festsetzung des Steuersatzes herangezogen, der auf die im Großherzogtum Luxemburg zu versteuernden Einkünfte anzuwenden ist (fiktive Veranlagung).

Der Betrag ist in die Felder 1021 bis 1024 zu übertragen

Feld 1049

Es handelt sich um den Nutzungswert (positive Einkünfte) abzüglich Schuldzinsen (negative Einkünfte). Der auf diese Weise erhaltene Betrag ist zu übertragen.

Einzelangaben über Schulden, die mit dem Grundstück in Verbindung stehen

Felder 1051 bis 1070

EINKÜNFTE AUS VERMIETUNG UND VERPACHTUNG



Aktenummer	Jahr 2010

zu versteuernde Einkünfte

steuerbefreite Einkünfte

Steuerpflichtiger steuerpflichtiger
Ehepartner/ Partner

Steuerpflichtiger steuerpflichtiger
Ehepartner/ Partner

Festsetzung der Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung

L1

A. Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung von bebauten Grundstücken (gemäß Vordruck 190), nicht bebauten Grundstücken (gemäß Vordruck 195) und beweglichem Vermögen	1001	1002	1003	1004
B. Anteile an Einkünften aus Vermietung und Verpachtung von bebauten Grundstücken (gemäß	1005	1006	1007	1008
C. Einkünfte (Förderzins) aus der Überlassung eines Mineralgewinnungsrechtes, z.B. Erze, Steine und Erden (gemäß Anlage)	1009	1010	1011	1012
D. Einkünfte aus Lizenzgebühren oder anderen Vergütungen für die Benutzung oder das Recht auf Benutzung von gewerblichem oder geistigem Eigentum, z.B. Patente, Urheberrechte (gemäß Anlage)	1013	1014	1015	1016
E. Verlust aus Vermietung, der wirtschaftlich mit einem Gebäude in Zusammenhang steht (fertiggestellt oder im Bau), das noch nicht vom (von den) Eigentümer(n) oder vom (von den) Mieter(n) bewohnt ist (gemäß Anlage)	1017	1018	1019	1020
F. - Nutzungswert der vom Eigentümer selbst bewohnten oder der von diesem an dritte Personen unentgeltlich überlassenen Wohnung, welcher nicht unter A. oder B. fällt (siehe Abschnitt L2 unten)	1021	1022	1023	1024
- abzüglich der Teil hoher Werbungskosten (großherzoglicher Beschluß vom 31.7.1980)	1025	1026	1027	1028
zu übertragende Einkünfte	1029	1030	1031	1032
	0188	0189	6190	

Die Summen der Felder 1029 bis 1032 sind auf Seite 16 "steuerpflichtiges Einkommen 2010", Felder 1625 bis 1628, zu übertragen.
Blatt "L", Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung, mitsamt allen Anlagen, sind ein integrierender Bestandteil Ihrer Steuererklärung.

Festsetzung des Nutzungswertes der vom Eigentümer selbst bewohnten oder von diesem an dritte Personen unentgeltlich überlassenen Wohnung

L2

1 Nutzungswert (=4% des Einheitswertes, soweit dieser unter oder gleich 3.800 € ist, und 6% des Betrages der 3.800 € übersteigt)			
Wohnung A	Wohnung B		
Wohnung in	1033	Wohnung in	1034
Hausnummer - Straße	1035	Hausnummer - Straße	1036
Einheitswert	1039	Einheitswert	1040
Nutzungswert (+)	1043	Nutzungswert (+)	1048
Anteil der Wohnung bewohnt seit dem	1044	Anteil der Wohnung bewohnt seit dem	1046

Abgesehen von Zweitwohnsitzen, kann der Nutzungswert (Felder 1043 und/oder 1045) um den Höchstbetrag der abzugsfähigen Schuldzinsen (gemindert um eine Zinsgutschrift oder einen Zinszuschuss) und Leibrenten gekürzt werden. Dieser Höchstbetrag erhöht sich um den selben Betrag für den Ehepartner, für den Partner und für jedes Kind, das zum Haushalt des Steuerpflichtigen gehörte.

Benutzung der Wohnung abzugsfähiger Höchstbetrag	vor dem 1.1.2000	zwischen dem 31.12.1999 und dem 1.1.2005	nach dem 31.12.2004
	750	1.125	1.500

abzugsfähige Schuldzinsen oder Leibrenten	(-)	1047	(-)	1048
zu übertragen in die Felder 1021 bis 1024	(=)	1049	(=)	1050

2 Einzelangaben über Schulden, Renten und dauernde Lasten die mit dem(den) oben genannten Grundstück(en) in Verbindung stehen (Grundstück, Bau, usw.)

Name der Bank oder Name und Adresse des Empfängers der Rente	wirtschaftlicher Zusammenhang der Schuld oder der Rente	Höhe der Schuld am Ende des Jahres	Schuldzinsen oder entrichtete Lasten	Zinsgutschrift, Zinszuschuss
1051	1052	1053	1054	1055
1056	1057	1058	1059	1060
1061	1062	1063	1064	1065
1066	1067	1068	1069	1070

Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung die der Pflegeversicherung unterliegen

0195

SEITE 11 / 12:
SONSTIGE EINKÜNFTE UND
AUSSERORDENTLICHE EINKÜNFTE

Diese Seiten werden in diesem Dokument nicht behandelt.

SEITE 13: SONDERAUSGABEN

1. Sonderausgaben, die durch den Pauschbetrag abgegolten sind

Felder 1301 bis 1432

A. Unterhaltsleistungen bei Scheidung / dauernde Lasten

Felder 1301 bis 1311

Die an den geschiedenen Ehepartner gezahlten Unterhaltsleistungen sind bis zu einem Höchstbetrag von **23.400 €** pro Jahr abzugsfähig.

Für das Jahr 2011 wird dieser Höchstbetrag auf 24.000 € angehoben.

Wenn diese für den Schuldner abzugsfähig sind, so sind sie auch vom Begünstigten zu versteuern.

> Achtung ! Wurde die Scheidung vor dem 1. Januar 1998 ausgesprochen, kann der Abzug unter der Rubrik Sonderausgaben nur mit Zustimmung des früheren Ehepartners erfolgen. Andernfalls können die Unterhaltszahlungen weiterhin als außergewöhnliche Belastung in Abzug gebracht werden. (Feld 1501 – Seite 15 der Steuererklärung).

B. Schuldzinsen

Felder 1312 bis 1334

Zinsen für Verbraucherkredite (Kredit für den Kauf eines PKW, Personalkredite, ...). Der abzugsfähige Höchstbetrag liegt bei **672 €** pro Jahr und Person (Ehepartner + Kinder).

C. Persönlich entrichtete Sozialbeiträge
Feld 1335

Hierunter fallen persönlich entrichtete Beiträge für eine Weiter- oder freiwillige Versicherung sowie für eine Nachversicherung im Rahmen der Rentenversicherung. Diese Beiträge können bis zur Höhe des **tatsächlichen Betrages** in Abzug gebracht werden.

D. Versicherungsprämien

Felder 1336 bis 1363

Dies betrifft ausschließlich personenbezogene Versicherungen: Lebens-, Invaliditäts-, Todesfallversicherung, Restschuldversicherung, Krankenversicherung, Krankenhausaufenthaltversicherung, Autohaftpflichtversicherung, Familienhaftpflichtversicherung, Versicherung auf Gegenseitigkeit (auch ausländische), CMCM (medizinisch-chirurgische Gemeinschaftskasse in Luxemburg),... (also keine Sachschadenversicherungen). Der abzugsfähige Höchstbetrag liegt bei **672 €** pro Jahr und pro Person (Ehepartner + Kinder).

> Achtung ! Wird eine **einmalige** Versicherungs**prämie** zur Absicherung des Todesfalls gezahlt (z.B. eine einmalige Versicherungsprämie für Restschuldversicherung bei einem Wohnungsdarlehen), erhöht sich der abzugsfähige Höchstbetrag auf 6.000 € bis 31.200 €, je nach Alter und Anzahl der Kinder. Felder 1360 bis 1363.

Aktennummer					Jahr 2010				

1. Sonderausgaben, die durch den Pauschbetrag abgegolten sind

Es sind nur Aufwendungen anzugeben, die weder Betriebsausgaben noch Werbungskosten sind, noch mit steuerfreien Einkünften in wirtschaftlichem Zusammenhang stehen.

DS1

A. Renten und dauernde Lasten

- auf besonderen Verpflichtungsgründen beruhend
 - an den geschiedenen Ehepartner (maximum 23.400 € für jeden geschiedenen Ehepartner),
 - die bei einer im gegenseitigen Einverständnis erfolgten Scheidung festgesetzt wurden
 - die durch Gerichtsurteil, einer nach dem 31.12.1997 verkündeten Ehescheidung, festgesetzt wurden
 - die durch Gerichtsurteil, einer vor dem 1.1.1998 verkündeten Ehescheidung, festgesetzt wurden
- ¹³⁰⁴ ein gemeinsamer Antrag des Schuldners und des Empfängers der Unterhaltsleistung liegt dieser Erklärung bei

1301
0400
1302
0405
1303
0408
1305
0407

Einzelangaben über die vom Steuerpflichtigen entrichteten Renten und dauernden Lasten (Felder 1301 bis 1305)

Name und Anschrift des Empfängers	Art der Rente	in 2010 entrichtete Lasten und Renten	
	1306	1307	1308
	1309	1310	1311

B. Schuldzinsen (wirtschaftlicher Zusammenhang: Anschaffung von Mobilair, Kfz, Bauland, kapitalisierende Aktien, usw.)

Name und Adresse des Gläubigers	wirtschaftlicher Zusammenhang der Schuld	Höhe der Schuld am 31.12.2010	Schuldzinsen	Zinsgutschrift, Zinszuschuss
1312	1313	1314	1315	1316
1317	1318	1319	1320	1321
1322	1323	1324	1325	1326
1327	1328	1329	1330	1331

der niedrigere Betrag (Höchstbetrag oder Summe) ist in Feld 1334 einzutragen

Höchstbetrag 672 €. Dieser Betrag erhöht sich um 672 € für den Ehepartner, für den Partner und für jedes Kind, das zum Haushalt des Steuerpflichtigen gehörte

	1332	Summe (Zinsen - Zinsgutschrift, Zinszuschuss)	1333
--	------	---	------

1334

C. persönliche Beiträge entrichtet aufgrund einer freiwillig oder fakultativ weitergeführten Versicherung oder infolge des Ankaufs von Kranken- und Rentenversicherungsabschnitten bei einem gesetzlichen Sozialversicherungssystem

1335
0420

D. Versicherungsprämien

- Prämien auf den Lebens- oder Todesfall, Unfall-, Invaliden-, Kranken- und Haftpflichtversicherungen, die an mit Sitz in einem der Staaten der Europäischen Union zugelassene Versicherungsgesellschaften entrichtet wurden (Prämien in Zusammenhang mit folgenden Risiken sind nicht abzugsfähig: Sachschaden, Feuer, Diebstahl, Rechtschutz, Casco, usw.)
- Beiträge an anerkannte Mutualitätsvereine für Beihilfen bei Krankheit, Unfall, Arbeitsunfähigkeit, Gebrechen, Arbeitslosigkeit, sowie für Unterstützung im Alters- oder Todesfall

Versicherungsunternehmen / Mutualität	versichertes Risiko (bei Erlebensfallversicherungen sind zusätzlich Beginn und Ende der Vertragslaufzeit anzugeben)	Prämien (Taxen und Unkosten inbegriffen)
1336	1337	1338
1339	1340	1341
1342	1343	1344
1345	1346	1347
1348	1349	1350
1351	1352	1353
1354	1355	1356

der niedrigere Betrag (Höchstbetrag oder Summe) ist in Feld 1359 einzutragen

Höchstbetrag 672 €. Dieser Betrag erhöht sich um 672 € für den Ehepartner, für den Partner und für jedes Kind, das zum Haushalt des Steuerpflichtigen gehörte

	1357	Summe	1358
--	------	-------	------

1359
0430

Erhöhung des Höchstbetrages: einmalige Zahlung zu einer Versicherung mit abnehmendem Todesfallkapital zur Absicherung der Tilgung eines Darlehens zu(m) ¹³⁶⁰ Erwerb einer beruflichen Einrichtung ¹³⁶¹ Investitionen für eigene Wohnzwecke

jedes Kind erhöht den Höchstbetrag entweder (Anzahl der Kinder angeben):

des Steuerpflichtigen

1362

des steuerpflichtigen Ehepartners / Partners

1363

E. Prämien im Rahmen eines Altersvorsorgevertrages laut Art. 111 bis des luxemburgischen Gesetzes betreffend die Einkommenssteuer (L.I.R.)

Felder 1401 bis 1418

Verträge, die bei einer Versicherungsgesellschaft oder einem Kreditinstitut abgeschlossen wurden. Die Auszahlung der Versicherungsleistung erfolgt frühestens mit 60 Jahren und spätestens mit 75 Jahren.

Die abzugsfähigen Höchstbeträge richten sich nach dem Alter des Versicherungsnehmers zu Beginn des Veranlagungsjahres. Diese Höchstgrenzen werden verdoppelt, falls zwei Verträge abgeschlossen wurden (einer für jeden Ehepartner). Die abzugsfähigen Höchstbeträge sind wie folgt:

- Jünger als 40 Jahre: **1.500 €**
- 40 bis einschl. 44 Jahre: **1.750 €**
- 45 bis einschl. 49: **2.100 €**
- 50 bis einschl. 54 Jahre: **2.600 €**
- über 55 Jahre: **3.200 €**

F. Beiträge an Bausparkassen

Felder 1419 bis 1430

Verträge, die in oder außerhalb des Großherzogtums Luxemburg bei zugelassenen Bausparkassen zur Finanzierung des Erwerbs eines Grundstücks oder dem Bau oder Umbau eines Hauses abgeschlossen wurden (BHW, Wüstenrot und Schwäbisch Hall). Die Bankprodukte des Typs PEL (Wohnsparplan) oder CEL (langfristiges Sparkonto zur Immobilienfinanzierung) sind hier nicht betroffen. Es bleibt anzumerken, dass seit 2009 Zinsen, die aufgrund eines Wohnsparplan erhalten werden, steuerbefreit sind.

Der abzugsfähige Höchstbetrag beläuft sich auf **672 €** pro Jahr und Person (Ehepartner + Kinder).

Gesamtbetrag der abzugsfähigen Sonderausgaben

Feld 1431

Mindestpauschbetrag für Sonderausgaben

Feld 1432

Für den Fall, dass der Gesamtbetrag der Sonderausgaben (Punkte A. bis F. oben) weniger als der Mindestpauschbetrag von **480 €** sein sollte, wird dem Steuerpflichtigen der Betrag von **480 €** bzw. **960 €** bei Ehepartnern, die zusammenveranlagt werden, gewährt (**480 €** bei Rentnern).

2. Sonderausgaben, die außerhalb des Pauschbetrags abzugsfähig sind

Felder 1433 bis 1470

A. Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung

Felder 1433 bis 1434

Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung (Kranken- und Rentenversicherung). Diese Beiträge können bis zu der Höhe des **tatsächlichen Betrages** in Abzug gebracht werden (außer Pflegeversicherung).

B. Persönliche Beiträge an Zusatzpensionregime

Felder 1435 bis 1436

Beiträge des Arbeitnehmers an ein vom Arbeitgeber errichtetes Zusatzpensionregime. Der abzugsfähige Höchstbetrag beläuft sich auf **1.200 €** pro Jahr.

C. Spenden

Felder 1437 bis 1457

Spenden an anerkannte gemeinnützige Organisationen im Großherzogtum Luxemburg oder in einem anderen EU-Land. Die Summe der Spenden muss mindestens **120 €** bei einer oder mehreren Einrichtungen betragen.

Gesamtbetrag der abzugsfähigen Sonderausgaben

Feld 1471

Dieser Betrag ist in das Feld 1637 zu übertragen.

SONDERAUSGABEN

DS

Aktenummer	Jahr 2010										
<table border="1" style="width: 100%; height: 20px;"> <tr> <td style="width: 10%;"></td> </tr> </table>											

1. Sonderausgaben, die durch den Pauschbetrag abgegolten sind (Fortsetzung)

E. Prämien im Rahmen eines Altersvorsorgevertrags laut Artikel 111bis L.I.R.

Versicherungsgesellschaft / Finanzinstitut	2010 gezahlte Prämien				
	Vertragsbeginn	Vertragsende	Steuerpflichtige	steuerpflichtige Ehepartner/Partner	
1401	1402	1403	1404	1405	
1406	1407	1408	1409	1410	
1411	1412	1413	1414	1415	
die Prämien sind bis zum abzugsfähigen Höchstbetrag, der im Rahmen eines Altersvorsorgevertrags vorgesehen ist, abzuziehen			1416	1417	
				Summe	1418

0443

F. Beiträge, die an mit Sitz in einem der Staaten der Europäischen Union zugelassene Bausparkassen aufgrund eines Bausparvertrags gezahlt wurden (gemäß beigefügter Anlage)

Bausparkasse	Vertragsbeginn	2010 gezahlte Prämien
	1419	1420
	1422	1423
	1425	1426
Höchstbetrag 672 €. Dieser Betrag erhöht sich um 672 € für den Ehepartner, den Partner und für jedes Kind, das zum Haushalt des Steuerpflichtigen gehörte		1428
		Summe
		1429

der niedrigere Betrag (Höchstbetrag oder Summe) ist in Feld 1430 einzutragen

1430

0443

Zwischensumme der abzugsfähigen Sonderausgaben (Felder 1301 bis 1430)

1431

falls die Zwischensumme der Sonderausgaben (Feld 1431) niedriger ist als der Pauschbetrag, wird letzterer eingetragen. Der Pauschbetrag beträgt jährlich 480 €, Ehepartnern und Partnern, die beide Bezüge aus nicht selbständiger Arbeit beziehen und zusammen veranlagt werden, steht der doppelte Pauschbetrag zu

0450/0450

1432

2. Sonderausgaben, die außerhalb des Pauschbetrags abzugsfähig sind

DS2

A. Abzüge und Beiträge infolge des Pflichtbeitritts von Lohnempfängern und Nichtlohnempfängern an ein luxemburgisches oder ausländisches Sozialversicherungssystem, sowie der im öffentlichen Sektor getätigte Pensionsabzug

B. persönliche Beiträge an ein Zusatzpensionsregime, das durch das Gesetz vom 8.6.1999 über Zusatzpensionsregime eingeführt wurde (bis zum Höchstbetrag von 1.200 € absetzbar)

C. Spenden (die Summe der Spenden kann nicht niedriger sein als 120 €, nicht höher sein als 1.000.000 € und sie kann die Summe der Einkünfte nicht um mehr als 20% überschreiten; Einzelheiten der Beträge, die diese Grenzen überschreiten, können auf die zwei nachfolgenden Steuerjahre übertragen werden und sind in einer Anlage anzugeben)

in Bezug auf zu versteuernde Einkünfte	in Bezug auf steuerbefreite Einkünfte
1433	1434
0500	6500
1435	1436
0440	6440

Empfänger	Betrag	Empfänger	Betrag
1437	1438	1439	1440
1441	1442	1443	1444
1445	1446	1447	1448
1449	1450	1451	1452
1453	1454	1455	1456
			Summe
			1457

0520

D. Betriebsverlustvortrag laut Artikel 114 L.I.R.

Jahr	Verlust	Jahr	Verlust	Jahr	Verlust
1458	1459	1460	1461	1462	1463
1464	1465	1466	1467	1468	1469
					Summe
					1470

Summe der abzugsfähigen Sonderausgaben (Felder 1431 oder 1432 und 1433 bis 1470).

Die Summe des Feldes 1471 ist auf Seite 16 "steuerpflichtiges Einkommen 2010", Feld 1637, zu übertragen.

1471

SEITE 15: AUSSERGEWÖHNLICHE BELASTUNGEN

1. Abschlag für außergewöhnliche Belastungen (Charges extraordinaires = C.E.) Felder 1501 bis 1511

Eine außergewöhnliche Belastung des Steuerpflichtigen liegt dann vor, wenn er aufgrund eines außergewöhnlichen und unvermeidlichen Ereignisses gezwungen ist, zusätzliche Ausgaben zu tätigen, die seine Steuerkraft beträchtlich verringern und nicht durch eine Eigenversicherung gedeckt sind. Zum Beispiel: nicht erstattete Krankheitskosten, Kosten aufgrund der Unterstützung bedürftiger naher Angehöriger, Bestattungskosten, die nicht durch das Vermögen des Verstorbenen oder eine Sterbekasse gedeckt werden, Anwaltskosten bei Scheidung, Prozesskosten, Kosten in Verbindung mit Überschwemmung, Diebstahl, Brand, die nicht durch eine Versicherung gedeckt sind, Unterhaltszahlungen an einen früheren Ehepartner (siehe Seite 13 der Steuererklärung – Punkt A.) ...

Die Höhe der außergewöhnlichen Belastung entspricht der Differenz zwischen den getätigten Ausgaben und der normalen Belastung. Die normale Belastung ist der Prozentsatz des steuerpflichtigen Einkommens, der festgelegt wird aufgrund der Steuerklasse, des steuerpflichtigen Einkommens und der Anzahl der Kinderboni (siehe Tabelle unten).

2. Pauschalabschläge für bestimmte außergewöhnliche Belastungen

Felder 1512 bis 1545

Abschlag für Personen mit Körperbehinderung

Felder 1512 bis 1515

Die Höhe des Abschlags richtet sich nach dem Grad der Behinderung (zwischen 25% und 100%) und liegt zwischen **150 € und 1.455 €** pro Jahr.

Kinderbetreuungskosten und/oder Kosten für Hauspersonal

Felder 1516 bis 1520

Der Abschlag für **Kinderbetreuungskosten** bezieht sich auf Kosten für Kindertagesstätten oder Kinderhorte, die im Großherzogtum Luxemburg oder im Ausland zugelassen sind (belegt mit Rechnungen) für betreute Kinder unter 14 Jahren.

Der Abschlag für **Kosten für Hauspersonal** betrifft Beträge, die an Hauspersonal für Hausarbeiten gezahlt werden oder für Hilfen wegen Pflegebedürftigkeit (Dienstleistungsschecks chèques service), Schecks zur Förderung der lokalen Beschäftigung (chèques ALE),...). Dieses Personal muss der Sozialversicherung gemeldet worden sein. Entsprechende Rechnungsbelege sind beizufügen.

Der Abzug kann entweder über die tatsächlichen Kosten erfolgen, hier jedoch mit

	Steuerklasse						
	1	1a oder 2					
		Anzahl der Abschläge für Kinder					
Steuerpflichtiges Jahreseinkommen	-	0	1	2	3	4	5
unter 10.000 €	2%	0%	0%	0%	0%	0%	0%
von 10.000 bis 20.000 €	4%	2%	0%	0%	0%	0%	0%
von 20.000 bis 30.000 €	6%	4%	2%	0%	0%	0%	0%
von 30.000 bis 40.000 €	7%	6%	4%	2%	0%	0%	0%
von 40.000 bis 50.000 €	8%	7%	5%	3%	1%	0%	0%
von 50.000 bis 60.000 €	9%	8%	6%	4%	2%	0%	0%
über 60.000 €	10%	9%	7%	5%	3%	1%	0%

Aktenummer						Jahr 2010	

Antrag auf Abschlag für außergewöhnliche Belastungen

1501 Abschlag vom steuerlichen Einkommen für außergewöhnliche Belastungen (Artikel 127 L.I.R.), die zwangsläufig entstanden sind und welche die steuerliche Leistungsfähigkeit wesentlich beeinträchtigt haben.

Die Kosten sind aufzulisten. Bei Krankheitskosten sind der Bruttobetrag, die Erläuterung der Aufwendungen, sowie der Rückerstattungen durch Dritte anzugeben. Bei Unterhaltsleistungen an bedürftige Eltern sind deren Namen, die Einzelheiten deren Einkünfte, die Unterhaltsdauer, der Betrag der Belastung und der Haushalt, dem die bedürftigen Eltern angehören, anzugeben.

	1502	0601
	1503	
	1504	
	1505	
	1506	
	1507	
	1508	
	1509	
	1510	
	1511	

Pauschabschläge sind für folgende, außergewöhnliche Belastungen vorgesehen:

1512 **Körperbehinderung und Körpergebrechen** (großherzogliches Reglement vom 7. März 1969)

Minderung der Arbeitsunfähigkeit 1513 %

ärztliches Attest: 1514 ist beigefügt 1515 liegt bereits vor

1516 **Kosten für Hauspersonal, Kosten für Hilfeleistungen bei Pflegebedürftigkeit, Kosten für Kinderbewahrung** (abgeändertes großherzogliches Reglement vom 31. Dezember 1998)

Betrag der monatlichen Kosten 1517 während 1518 Monaten Betrag der jährlichen Kosten 1519

Name des Empfängers (Haushaltshilfe, Kindertagesstätte, usw.) 1520

1521 Abschlag vom steuerpflichtigen Einkommen für außergewöhnliche Belastungen für **Kinder, die nicht zum Haushalt des Steuerpflichtigen gehörten**

Name und Vorname des Kindes	Geburtsdatum / persönliche Kennnummer	Betrag der jährlichen Kosten	Bezeichnung der Berufsausbildung
-----------------------------	---------------------------------------	------------------------------	----------------------------------

a) Kinder, die am 1.1.2010 unter 21 Jahren waren oder im Jahre 2010 geboren wurden und für deren Unterhalt und Erziehung ich überwiegend (mehr als 50%) aufgekommen bin

	1522	1523	1524
	1525	1526	1527
	1528	1529	1530
	1531	1532	1533

b) Kinder, die am 1.1.2010 mindestens 21 Jahre alt waren und für deren Unterhalt und Studienausgaben ich überwiegend (mehr als 50%) aufgekommen bin

	1534	1535	1536	1537
	1538	1539	1540	1541
	1542	1543	1544	1545

Investitionen in Risikokapital

1546 Antrag auf Steuergutschrift für Investitionen in Risikokapital (Artikel VI des Gesetzes vom 22. Dezember 1993) (die von den Ministern der Finanzen und der Wirtschaft ausgestellte Bescheinigung ist im Original dieser Steuererklärung beizufügen)

0980

einer Höchstgrenze von **3.600 €**, oder über das System der außergewöhnlichen Belastung, wenn die Kosten diese Höchstgrenze von 3.600 € überschreiten. Werden Kinderbetreuungskosten und Kosten für Hauspersonal kumuliert, so wird der Pauschbetrag nur einmal gewährt.

Das Steuerbüro führt beide Berechnungen durch (tatsächliche Kosten oder außergewöhnliche Belastungen) und wendet die für den Steuerpflichtigen günstigere Variante an.

Abschlag für Kinder, die nicht im Haushalt des Steuerpflichtigen leben **Felder 1521 bis 1545**

Dieser Abschlag betrifft die Unterhalts- und Erziehungskosten des Steuerpflichtigen für Kinder unter 21 Jahren oder über 21 Jahren, die noch in Berufsausbildung stehen, und nicht zum Haushalt des Steuerpflichtigen gehören.

Unterhalts- und Erziehungskosten sind: Ausgaben für Nahrung, Kleidung, Unterkunft, medizinische Versorgung, gewöhnliche Ausgaben für Freizeit, Schul- und Bildungsausgaben (oder Unterhaltsleistungen).

Der Beitrag muss mehr als 50% der Unterhalts- und Erziehungskosten abdecken.

Der abzugsfähige Höchstbetrag beläuft sich auf **3.480 €** pro Jahr und Kind unter 21 Jahren oder über 21 Jahren, wenn es in Berufsausbildung steht. Dieser Abschlag wird auch bei geteilter Betreuung gewährt.

BEMERKUNGEN

Außerberuflicher Freibetrag

Für diesen Abschlag ist kein eigenes Feld vorgesehen; der Freibetrag wird automatisch gewährt, wenn beide Ehepartner erwerbstätig sind. Die Pauschale beträgt **4.500 €** pro Jahr.

Steuerkredite

Seit 2009 wurde der Arbeitnehmerfreibetrag oder der Alterfreibetrag durch den Steuerkredit für Arbeitnehmer (CIS) bzw. den Steuerkredit für Rentner (CIP) ersetzt, der sich auf **300 €** pro Jahr oder **25 €** pro Monat beläuft und direkt vom Arbeitgeber (oder von der Rentenkasse) vergütet wird.

Der Abschlag für Alleinerziehende wiederum wurde durch den Steuerkredit für Alleinerziehende (CIM) ersetzt, der sich auf **750 €** pro Jahr oder **62,50 €** pro Monat beläuft. Für weitere Erklärungen siehe Seite 2 der Steuererklärung.

SEITE 16: STEUERPFLICHTIGES EINKOMMEN

Auf dieser Seite werden die verschiedenen Zwischensummen der vorangegangenen Seiten eingetragen, um das steuerpflichtige Einkommen des oder der Steuerpflichtigen festzulegen.

Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit **Felder 1613 bis 1616**

Übertrag der Felder 773 bis 776

Einkünfte aus Pensionen und Renten **Felder 1617 bis 1620**

Übertrag der Felder 860 bis 863

Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung **Felder 1625 bis 1628**

Übertrag der Felder 1029 bis 1032

Gesamtbetrag der Einkünfte **Felder 1633 bis 1636**

Sonderausgaben **Feld 1637**

Übertrag aus Feld 1471

Steuerpflichtiges Einkommen **Feld 1638**

STEUERPFLLICHTIGES EINKOMMEN 2010

Aktennummer	Jahr 2010

zu versteuernde Einkünfte

steuerbefreite Einkünfte

Steuerpflichtiger	steuerpflichtiger Ehepartner/ Partner	Steuerpflichtiger	steuerpflichtiger Ehepartner/ Partner
-------------------	---------------------------------------	-------------------	---------------------------------------

Festsetzung des Einkommens

Zusammenfassung der Einkünfte	1601	1602	1603	1604
Gewinn aus Gewerbebetrieb (C)				
Gewinn aus Land- und Forstwirtschaft (A)	1605	1606	1607	1608
Gewinn aus der Ausübung eines freien Berufs (I)	1609	1610	1611	1612
Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit (S)	1613	1614	1615	1616
Einkünfte aus Pensionen und Renten (P)	1617	1618	1619	1620
Einkünfte aus Kapitalvermögen (CA)	1621	1622	1623	1624
Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung (L)	1625	1626	1627	1628
sonstige Einkünfte (D)	1629	1630	1631	1632
Summe der Einkünfte	1633	1634	1635	1636
Sonderausgaben (DS)				1637
steuerpflichtiges Einkommen				1638

Verzicht auf gedruckte Formulare

- ¹⁶³⁹ Durch ankreuzen beantragen Sie keine gedruckten Formulare zu erhalten. Sie werden in Zukunft nur noch schriftlich aufgefordert Ihre Steuererklärung und die Anlagen einzureichen. Die Formulare können von der Internetseite der Verwaltung heruntergeladen werden (<http://www.impotsdirects.public.lu/formulaires/>). Die Option für Download-Formulare muß nicht wiederholt werden, soweit Sie keine gedruckten Formulare für das Steuerjahr 2010 erhalten haben.

Steuererklärungen ohne Unterschrift gelten als nicht abgegeben.

Wir versichern / Ich versichere, daß wir / ich die Angaben nach bestem Wissen und Gewissen richtig und vollständig gemacht habe(n). Erläuterungen der angegebenen Einkünfte, der Sonderausgaben und der außergewöhnlichen Belastungen sind integrierender Bestandteil der vorliegenden Steuererklärung.

_____ , den _____

Unterschrift(en)

der Verwaltung vorbehalten

Abschlag für außergewöhnliche Belastungen (Artikel 127 L.I.R.)		nach speziellem Steuersatz zu versteuernde außerordentliche Einkünfte	
	0610		0710
Abschlag für außergewöhnliche Belastungen (Artikel 127bis L.I.R.)		laut Steuertabelle zu versteuerndes Einkommen	
	0650		0720
außerberuflicher Freibetrag (Artikel 129b L.I.R.)		Steuerkredit für Selbständige	
	0623/6623		1098/1099
Freibetrag laut Artikel 153(5) L.I.R.		Steuerkredit für Alleinerziehende	
	0640/6640		1095
ajustiertes steuerpflichtiges Einkommen (Artikel 126 L.I.R.)			
	0700		

Überblick über die wichtigsten steuerlichen Abzugsmöglichkeiten für Ansässige und Nichtansässige (Einkommen 2010)

SEITE 2: KINDER			
228 bis 237	Steuerkredit für Alleinerziehende (CIM)	- 62,50 € pro Monat oder 750 € pro Jahr (unabhängig von der Anzahl der Kinder)	- Für Steuerpflichtige der Klasse 1a, die allein für den Unterhalt ihres Kindes aufkommen
238 bis 242	Steuerbonifikation für Kinder	- 922,50 € pro Kind (maximal)	- Während 2 Jahren nach Wegfall des Anspruchs auf Steuerermäßigung (oder auf Kinderbonus) Steuerpflichtiges Einkommen des Haushalts geringer als 76.600 € pro Jahr

SEITE 7: EINKÜNFTE AUS NICHTSELBSTÄNDIGER ARBEIT			
722 bis 733	Überstunden und Zuschläge – Art. 115-11 LIR	- Steuerfreiheit	- Uneingeschränkte Befreiung für Überstunden (Stunde + Zuschlag) und für Lohnzuschläge für Nacht-, Sonntags- und Feiertagsarbeit
735 bis 748	Sonstige Befreiungen – Bsp.: Zinsvergütung durch den Arbeitgeber	- Max. 3.000 € für einen Kredit, der für eine Privataufnahme aufgenommen wurde und max. 500 € für einen Verbraucherkredit (verdoppelt bei Zusammenveranlagung)	- Übernahme der Zinsen für ein vom Beschäftigten abgeschlossenes Darlehen durch den Arbeitgeber
749 bis 756	Werbungskosten	- Pauschale von 540 € (Arbeitnehmer) oder tatsächliche Kosten (mit Nachweisen)	- Weiterbildungs- und Sprachkurse, Arbeitswerkzeug, Berufsbekleidung, Gewerkschaftsbeiträge,...
Idem	Werbungskosten für Arbeitnehmer mit Körperbehinderung	- Von 645 € bis 1.515 € pro Jahr	- Abhängig vom Grad der Behinderung (zwischen 25% und 100%)
757 bis 768	Fahrtkosten	- Mindestpauschale: 396 € und max. 2.970 € (30 km)	- Entfernung Wohnsitz/Arbeitsstätte – Pauschale von 99 € pro Km und pro Jahr (4 ersten Kilometer in Steuertabelle)

SEITE 8: EINKÜNFTE AUS PENSIONEN UND RENTEN			
844 bis 847	Werbungskosten	- Pauschale von 300 € (Rentner)	

<p>868 bis 869</p>	<p>Außerberuflicher Freibetrag</p>	<p>- Pauschale von 4.500 € pro Jahr</p>	<p>- Automatisch angewendet bei zwei erwerbstätigen Ehepartnern - Wenn einer der Ehepartner in Rente geht, besteht die Möglichkeit, die Beibehaltung des Freibetrags noch für 3 weitere Jahre zu beantragen</p>
-------------------------------	---	--	--

SEITE 10: EINKÜNFTE AUS VERMIETUNG UND VERPACHTUNG

<p>1021 bis 1024</p>	<p>Schuldzinsen für Kredite für eine Wohnung im Großherzogtum Luxemburg oder im Ausland</p>	<p>Höchstbetrag pro Jahr und pro Person (Ehepartner + Kinder): - 1.500 € (1. Jahr + 5 Jahre) - 1.125 € (5 darauf folgenden Jahre) - 750 € (Restlaufzeit des Kredits)</p>	<p>- Bau oder Erwerb seiner als Hauptwohnung genutzten Wohnung, auch außerhalb des Großherzogtums Luxemburg</p>
---------------------------------	--	--	---

SEITE 13 / 14: SONDERAUSGABEN

<p>1301 bis 1311</p>	<p>Unterhaltsleistungen bei Scheidung</p>	<p>- Höchstbetrag: 23.400 € pro Jahr (24.000 € ab 2011)</p>	<p>- Vom Begünstigten zu versteuern</p>
<p>1312 bis 1334</p>	<p>Schuldzinsen</p>	<p>- Höchstbetrag: 672 € pro Jahr und pro Person (Ehepartner + Kinder)</p>	<p>- Zinsen für Verbraucherkredite (Kredit für den Kauf eines PKW, Personalkredite, ...)</p>
<p>1335</p>	<p>Andere Sozialbeiträge</p>	<p>- Tatsächlicher Betrag</p>	<p>- Persönlich entrichtete Beiträge für eine Weiter- oder freiwillige Versicherung sowie eine Nachversicherung</p>
<p>1336 bis 1363</p>	<p>Versicherungsprämien</p>	<p>- Höchstbetrag: 672 € pro Jahr und pro Person (Ehepartner + Kinder)</p>	<p>- Ausschließlich personenbezogene Versicherungen: Lebens-, Invaliditäts-, Todesfallversicherung, Restschuldversicherung, Krankenversicherung, Krankenhausaufenthaltsversicherung, Autohaftpflichtversicherung, Familienhaftpflichtversicherung, Versicherung auf Gegenseitigkeit, CMCM (medizinisch-chirurgische Gemeinschaftskasse in Luxemburg), ... (!!! keine Sachschäden!!!)</p>

Achtung	Einmalige Versicherungsprämie zur Absicherung des Todesfalls	- Höchstbetrag zwischen 6.000 € und 31.200 € (max.) je nach Alter und Anzahl der Kinder	- Restschuldversicherung für Wohnungskredite, einmalige Versicherungsprämie, ...
1401 bis 1418	Versicherungsprämie für Zusatzpension (Altersvorsorgevertrag laut Art. 111 bis des L.I.R.)	- Höchstbeträge: unter 40 Jahre: 1.500 € , 40 bis einschl. 44 Jahre: 1.750 € , 45 bis einschl. 49 Jahre: 2.100 € , 50 bis einschl. 54 Jahre: 2.600 € , über 55 Jahre: 3.200 €	- Höchstbeträge abhängig vom Alter des Versicherungsnehmers zu Beginn des Veranlagungsjahres - Doppelte Höchstbeträge bei zwei Verträgen (einer pro Ehepartner)
1419 bis 1430	Beiträge an Bausparkassen	- Höchstbetrag: 672 € pro Jahr und pro Person (Ehepartner + Kinder)	- Bei zugelassenen Bausparkassen
1432	Mindestpauschbetrag für Sonderausgaben	- 480 € oder 960 € (zusammen veranlagte erwerbstätige Ehepartner) - 480 € (retraité)	- Für den Fall, dass der Gesamtbetrag der Sonderausgaben geringer als die Mindestpauschale von 480 € sein sollte
1433 bis 1434	Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung	- tatsächlicher Betrag	- Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung (Kranken- und Rentenversicherung)
1435 bis 1436	Persönliche Beiträge an Zusatzpensionsregime	- Höchstbetrag: 1.200 € pro Jahr	- Beiträge des Arbeitnehmers an ein vom Arbeitgeber errichtetes Zusatzpensionsregime
1437 bis 1457	Spenden	- Mindestbetrag von 120 € verschiedener Spenden	- Spenden an anerkannte gemeinnützige Organisationen

SEITE 15: AUSSERGEWÖHNLICHE BELASTUNGEN

1501 bis 1511	Außergewöhnliche Belastungen (C.E.)	<ul style="list-style-type: none"> - Getätigte Ausgaben abzüglich tragbare Belastung = außergewöhnliche Belastung. - Die normale Belastung ist der Prozentsatz des steuerpflichtigen Einkommens, das abhängig von der Steuerklasse und dem steuerpflichtigen Einkommen festgelegt wird (Tabelle auf Seite 20) 	<ul style="list-style-type: none"> - Hohe außergewöhnliche Ausgaben aufgrund eines außergewöhnlichen und unvermeidbaren Ereignisses - Bsp.: nicht erstattete Krankheitskosten, Kosten aufgrund der Unterstützung bedürftiger naher Angehöriger, Bestattungskosten, die nicht durch das Vermögen des Verstorbenen oder eine Sterbekasse gedeckt sind, Anwaltskosten bei Scheidung, evtl. Prozesskosten, Kosten in Verbindung mit Überschwemmung, Diebstahl, Brand, die nicht durch eine Versicherung gedeckt sind, ...
----------------------	--	---	---

1512 bis 1515	Abschlag für Personen mit Körperbehinderung	- Zwischen 150 € und 1.455 € pro Jahr	- Gestaffelt nach dem Grad der Behinderung (von 25% bis 100%)
1516 bis 1520	Kinderbetreuungskosten und/oder Kosten für Hauspersonal	- Höchstbetrag von 3.600 € pro Jahr oder Berechnung über die Formel außer- gewöhnliche Belastung, falls > als 3.600 €	- Kinder unter 14 Jahren
			- Krippe, Hort, zugelassene Tagesmutter im Großherzogtum Luxemburg oder in einem anderen Land (ONE (Amt für Geburten und Kindheit) in Belgien, ...)
			- Hausarbeiten oder Hilfen wegen Pflegebedürftigkeit
1521 bis 1545	Abschlag für Kinder, die nicht zum Haushalt des Steuerpflichtigen gehören	- Höchstbetrag: 3.480 € pro Jahr und pro Kind unter 21 Jahre oder über 21 Jahre, falls es sich in Ausbildung befindet	- Abschlag für Unterhalts- und Erziehungskosten, die der Steuerpflichtige für Kinder aufgewendet hat, die nicht zu seinem Haushalt gehören
			- Der Beitrag muss mehr als 50% der Unterhalts- und Erziehungskosten abdecken
			- Kosten: Nahrung, Bekleidung, Unterkunft, medizinische Versorgung, Ausbildung, Freizeit, ...

BEMERKUNG

	Außerberuflicher Freibetrag	- Pauschale von 4.500 € pro Jahr	- Angewendet bei zwei erwerbstätigen Ehegatten
			- Verlängerung für 3 Jahre möglich bei einem Erwerbstätigen und einem Rentner (Feld 868)

Beispiel 1 – Nichtansässiger Steuerpflichtiger

Herr und Frau DUPONT – DURANT

- In Belgien ansässig
- Verheiratet
- 1 Kind, geboren am 01.05.2005

1. Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit:

Herr:

- Sein Bruttogehalt beträgt:	64.200,00 €
- Überstunden (steuerbefreit):	842,00 €
- Zinssubvention (steuerbefreit):	2.000,00 €
- Sozialversicherungsbeiträge:	6.718,70 €
- Werbungskosten (< Pauschale):	540,00 €
- Fahrtkosten > 30 km (396 € + 2.574 €):	2.970,00 €
- Einbehaltene Lohnsteuer (Klasse 2 gemäß Steuertabelle):	4.724,00 €

Frau:

- Ihr (belgisches) Gehalt beträgt:	13.250,00 €
- Dieses Einkommen ist steuerbefreit, wird jedoch zur Festsetzung des Steuersatzes herangezogen	
- Die Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung auf der belgischen Lohnbescheinigung können ebenfalls in Abzug gebracht werden:	1.731.80 €

2. Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung

- Wohnung bewohnt seit weniger 5 Jahren.	
- Zinsen für hypothekarisch gesichertes Darlehen	
Vor Abzug der Zinssubvention:	7.243,32 €
Nach Abzug der Zinssubvention (2.000 €):	5.243,32 €
- Einheitswert der Wohnung:	2.500,00 €

3. Sonderausgaben

- Schuldzinsen (Auto + Personalkredit):	982,59 €
- Versicherung (Haftpflicht, Restschuld, Krankenhausaufenthaltversicherung):	1.421,00 €
- Altersvorsorgevertrag Art. 111bis (< 40 Jahre):	1.500,00 €
- Bausparvertrag:	1.100,00 €
- Persönliche Beiträge Pensionsregime:	1.200,00 €
- Spende an Ärzte ohne Grenzen:	125,00 €

4. Außergewöhnliche Belastungen

- Kinderbetreuungskosten:	2.121,00 €
---------------------------	------------

Steuerabrechnung 2010

Nichtansässig	Phase 1 Fiktive Veranlagung	Phase 2 Tatsächliche Veranlagung
<u>1. Löhne und Gehälter / Berechnung des Nettoeinkommens</u>		
- Bruttogehalt Luxemburg	64200,00	64200,00
- Bruttogehalt Belgien	13250,00	0,00
- Werbungskostenpauschale (540 €)	-1080,00	-540,00
- Mindestpauschale für Fahrtkosten (396 €)	-792,00	-396,00
- Zuschlag für Fahrtkosten (2.574 €)	-5148,00	-2574,00
- Steuerfreiheit Überstunden	-842,00	-842,00
- Sonstige Befreiungen	-2000,00	-2000,00
= Gesamtnettoeinkommen	67588,00	57848,00
<u>2. Mieteinnahmen</u>		
- Nutzungswert	100,00	
- Werbungskosten (Schuldzinsen) – hier, Höchstbetrag von 3 x 1.500 €	-4500,00	
= Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung	-4400,00	
Gesamtbetrag Einkünfte	63188,00	57848,00
<u>Abzüge vom steuerpflichtigen Einkommen</u>		
<u>1. Sonderausgaben</u>		
- Rente an geschiedenen Ehegatten (Art. 109bis LIR) - Max. 23.400 €	0,00	0,00
- Schuldzinsen für Verbraucherkredit (Art. 109 LIR)	-982,59	-982,59
- Abzugsfähige Versicherungsprämien (Art.111 LIR)	-1421,00	-1421,00
- Prämien für Altersvorsorgevertrag (Art. 111bis LIR)	-1500,00	-1500,00

- Abzugsfähige Beiträge Bausparkasse (Art. 111-5 LIR)	-1100,00	-1100,00
- Mindestpauschale für Sonderausgaben (Art. 113 LIR) (480 €)	0,00	0,00
- Luxemburgische Sozialversicherungsbeiträge	-6718,70	-6718,70
- Ausländische Sozialversicherungsbeiträge	-1731,80	0,00
- Beiträge Zusatzpensionregime	-1200,00	-1200,00
- Spenden	-125,00	-125,00
Gesamtbetrag Sonderausgaben	-14779,09	-13047,29
= Steuerpflichtiges Einkommen	48408,91	44800,71
2. Abschläge / Außergewöhnliche Belastungen (C.E.)		
- Abschlag für außergewöhnliche Belastungen (Art. 127 LIR)	0,00	0,00
Prozentsatz außergewöhnliche Belastungen: - % / Betrag: -,-,-,-,- €		
- Kosten für Kinderbetreuung und Hauspersonal (max. Pauschale: 3.600 €)	-2121,00	-2121,00
- Abschlag für außergewöhnliche Belastungen (Art. 127bis LIR)	0,00	0,00
Unterhalt für Kind, das nicht zum Haushalt gehört (max. 3.480 €)		
- Außerberuflicher Freibetrag (Art. 129b LIR)	-4500,00	0,00
= Adjustiertes steuerpflichtiges Einkommen	41787,91	42679,71
Abgerundet	41750,00	42650,00
Einkommensteuer gemäß Steuertabelle (Klasse 2)	2314,00	
Steuersatz (= 2.314/ 41.750)	5,54%	
Zu entrichtende Einkommensteuer (Steuersatz 5,54%)		2363,88
Beitrag für Beschäftigungsfonds (+ 2,5%)		59,10
= Gesamtbetrag der geschuldeten Einkommensteuer		2422,98
Bereits einbehaltene Lohnsteuer		-4724,00
Zu erstatten		-2301,02

Beispiel 2 – Ansässiger Steuerpflichtiger

Herr und Frau DUPONT – DURANT

- Im Großherzogtum ansässig
- Verheiratet
- 1 Kind, geboren am 01.05.2005

1. Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit :

Herr:

- Sein Bruttogehalt beträgt:	64.200,00 €
- Überstunden (steuerbefreit):	842,00 €
- Zinssubvention (steuerbefreit):	2.000,00 €
- Sozialversicherungsbeiträge:	6.718,70 €
- Werbungskosten (< Pauschale):	540,00 €
- Fahrtkosten > 30 km (396 € + 2.574 €):	2.970,00 €
- Einbehaltene Lohnsteuer (Klasse 2 gemäß Steuertabelle):	4.724,00 €

Frau:

- Ihr Gehalt beträgt:	13.250,00 €
- Sozialversicherungsbeiträge:	1.450,88 €
- Beiträge freiwillige Versicherung:	280,92 €
- Werbungskosten (< forfait):	540,00 €
- Fahrtkosten > 30 km (396 € + 2.574 €):	2.970,00 €
- Einbehaltene Lohnsteuer (Klasse 2 – Pauschale von 12%):	395,00 €

2. Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung

- Wohnung bewohnt seit weniger als 5 Jahren	
- Zinsen für hypothekarisch gesichertes Darlehen	
Vor Abzug der Zinssubvention:	7.243,32 €
Nach Abzug der Zinssubvention (2.000 €):	5.243,32 €
- Einheitswert der Wohnung:	2.500,00 €

3. Sonderausgaben

- Schuldzinsen (Auto + Personalkredit):	982,59 €
- Versicherungen (Haftpflicht, Restschuld, Krankenhausaufenthaltversicherung)	1.421,00 €
- Altersvorsorgevertrag Art. 111bis (< 40 Jahre):	1.500,00 €
- Bausparvertrag:	1.100,00 €
- Persönliche Beiträge Pensionsregime:	1.200,00 €
- Spende an Ärzte ohne Grenzen:	125,00 €

4. Außergewöhnliche Belastungen

- Kinderbetreuungskosten:	2.121,00 €
---------------------------	------------

Steuerabrechnung 2010

Ansässig	Besteuerung
<u>1. Löhne und Gehälter / Berechnung des Nettoeinkommens</u>	
- Bruttogehalt Luxemburg 1	64200,00
- Bruttogehalt Luxemburg 2	13250,00
- Werbungskostenpauschale (540 €)	-1080,00
- Mindestpauschale für Fahrtkosten (396 €)	-792,00
- Zuschlag für Fahrtkosten (2.574 €)	-5148,00
- Steuerfreiheit Überstunden	-842,00
- Sonstige Befreiungen	-2000,00
= Gesamtnettoeinkommen	67588,00
<u>2. Mieteinnahmen</u>	
- Nutzungswert	100,00
- Werbungskosten (Schuldzinsen) – hier, Höchstbetrag von 3 x 1.500 €	-4500,00
= Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung	-4400,00
Gesamtbetrag Einkünfte	63188,00
<u>Abzüge vom steuerpflichtigen Einkommen</u>	
<u>1. Sonderausgaben</u>	
- Rente an geschiedenen Ehepartner (Art. 109bis LIR) - Max. 23.400 €	0,00
- Schuldzinsen für Verbraucherkredite (Art. 109 LIR)	-982,59
- Abzugsfähige Versicherungsprämien (Art.111 LIR)	-1421,00
- Beiträge für freiwillige Versicherung	-280,92
- Prämien für Altersvorsorgevertrag (Art. 111bis LIR)	-1500,00
- Abzugsfähige Beiträge Bausparkasse (Art. 111-5 LIR)	-1100,00

- Mindestpauschale für Sonderausgaben (Art. 113 LIR) (480 €)	0,00
- Sozialversicherungsbeiträge 1	-6718,70
- Sozialversicherungsbeiträge 2	-1450,88
- Beiträge Zusatzpensionsregime	-1200,00
- Spenden	-125,00
Gesamtbetrag Sonderausgaben	-14779,09
= Steuerpflichtiges Einkommen	48408,91
2. Abschläge / Außergewöhnliche Belastungen (C.E.)	
- Abschläge für außergewöhnliche Belastungen (Art. 127 LIR)	0,00
Prozentsatz außergewöhnliche Belastungen: - % / Betrag: -,-,-,-,- €	
- Kosten für Kinderbetreuung und Hauspersonal (max. Pauschale: 3.600 €)	-2121,00
- Abschlag für außergewöhnliche Belastungen (Art. 127bis LIR)	0,00
Unterhalt für Kind, das nicht zum Haushalt gehört (max. 3.480 €)	
- Außerberuflicher Freibetrag (Art. 129b LIR)	-4500,00
= Adjustiertes steuerpflichtiges Einkommen	41787,91
Abgerundet	41750,00
Zu entrichtende Einkommensteuer (Klasse 2)	2314,00
Beitrag für Beschäftigungsfonds (+ 2,5%)	57,85
= Gesamtbetrag der geschuldeten Einkommensteuer	2371,85
Bereits einbehaltene Lohnsteuer	-5119,00
Zu erstatten	-2747,15



Lëtzebuenger Chrëschtliche
Gewerkschafts-Bond

Unsere Büros:

Bezirk Osten-Zentrum

11, rue du Commerce
L-1351 Luxembourg

Bezirk Süden

1-3, Grand-rue
L-4132 Esch/Alzette

Bezirk Norden

47, avenue John F. Kennedy
L-9053 Ettelbruck

Deutsche Grenzgänger

Hochwaldstrasse 30
D-66663 Merzig

Belgische Grenzgänger

16, Klosterstrasse
B-4780 St. Vith

Auskünfte und Beratung für Mitglieder:

täglich von 9h00 bis 12h00
von 14h00 bis 17h30
(Mittwoch nachmittags geschlossen)
oder nach Vereinbarung.

So erreichen Sie uns:

Tél. (+352) 49.94.24-1
Fax (+352) 49.94.24-49
Info@lrgb.lu
www.lrgb.lu

Die Vorteile der Mitgliedschaft

Im Betrieb:

- > Der LCGB verhandelt bessere Löhne.
- > Der LCGB verhandelt bessere Arbeitsbedingungen.
- > Der LCGB verhandelt Arbeitszeitmodelle für mehr Lebensqualität.
- > Der LCGB setzt bessere Sicherheitsbestimmungen durch.
- > Der LCGB bekämpft jede Form von Diskriminierung.
- > Der LCGB verhandelt Bestimmungen gegen das Mobbing in den Unternehmen.
- > LCGB und Mobbing a.s.b.l. arbeiten präventiv gegen Stress am Arbeitsplatz.

Die Mittel, die dem LCGB zur Verfügung stehen: gewerkschaftliche Aktionen, Verhandlungen im Rahmen von Kollektivverträgen, die Personalvertreter des LCGB kümmern sich im Betrieb um die Interessen der Mitglieder des LCGB. Nichts geht jedoch ohne den solidarischen Einsatz der Arbeitnehmer, die mit Hilfe des LCGB gemeinsam für ihre Rechte eintreten.

Wer sonst, wenn nicht die Gewerkschaft, holt die Arbeitgeber an den Tisch, um einen Kollektivvertrag auszuhandeln? Damit wird nicht nur eine gerechte Entlohnung sichergestellt, sondern werden auch die Rahmenbedingungen der Arbeit festgelegt.

Im Bereich der sozialen Sicherheit:

- > Der LCGB setzt sich ein für gute und sichere Renten.
- > Der LCGB setzt sich ein für gute Leistungen der Krankenkassen.
- > Der LCGB sorgt für gute Leistungen der Pflegeversicherung.

Der LCGB ist in den paritätisch zusammengesetzten Verwaltungsorganen der Renten- und Krankenkassen vertreten und kann dort seine Politik geltend machen.

Im Arbeits- und Sozialrecht:

- Der LCGB nimmt am Prozess der Gesetzgebung teil, mittels
- > seiner Vertreter in der Berufskammer, wo Gutachten zu Gesetzen erstellt werden.
 - > seiner Tätigkeit als Lobbyist gegenüber dem Parlament und der Regierung.

Der LCGB hat Vertreter (Beisitzer) bei den Arbeitsgerichten sowie den Schiedsgerichten der Sozialversicherungen, die bei der Rechtsprechung und bei Rekursen mitwirken.

Auf Ebene der Wirtschaft und der Beschäftigung:

Der LCGB ist eine national repräsentative Gewerkschaft, die in vielen nationalen Gremien vertreten ist, wie z.B. der Tripartite, dem ständigen Beschäftigungsgremium, dem Konjunkturkomitee, dem Wirtschaftsausschuss und Sozialrat usw.

Der LCGB ist eine Gewerkschaft, die sich im Interesse ihrer 40.000 Mitglieder für bessere Lohn- und Arbeitsbe-

dingungen sowie für die Sicherung und die Schaffung von neuen Arbeitsplätzen einsetzt. Für den LCGB steht der Mensch im Mittelpunkt. Das Fundament unseres Handelns sind die Prinzipien der christlichen Soziallehre.

Unsere Dienste: Von der gewerkschaftlichen bis zur sozialen Hilfe

Vorteile einer starken Organisation

- > Die Stärke und Solidarität einer Organisation von mehr als 40.000 Mitgliedern.
- > Wahrung und Verteidigung Deiner Interessen am Arbeitsplatz.
- > Fortbildungskurse und gewerkschaftliche Bildungstagen.
- > Für die Jüngsten (4 bis 12 Jahre) bieten wir den „Kléibat-Club“ mit vielen Freizeitaktivitäten.
- > Für die belgischen Kollegen: auf Anfrage Mitgliedschaft in der CSC in Belgien, mit allen Vorteilen, die die größte belgische Gewerkschaft ihren Mitgliedern anbietet.

Information, Beratung, Unterstützung

- > Kostenlose Beratung und Informationen in mehreren Sprachen
- > Kostenloser Rechtsschutz durch unsere Anwälte in allen arbeits- und sozialrechtlichen Streitfällen, entsprechend den Statuten des LCGB.
- > Streikunterstützung in Höhe des doppelten Gewerkschaftsbeitrags pro Tag und entsprechend den LCGB Statuten.
- > Hilfestellung bei der Suche nach einem neuen Arbeitsplatz (Job Coaching)
- > Individuelle Beratung für Mobbingopfer
- > Tipps zur Steuererklärung
- > Kostenlose Zustellung der monatlichen Gewerkschaftszeitung „Soziale Fortschritt“.
- > Wochenzeitung „Contacto“ für portugiesischsprachige Mitglieder

Soziale Vorsorge

- > Beitrittsmöglichkeit in die „Caisse Médico-Chirurgicale Mutualiste“
- > VITA-Hinterbliebenenunterstützung.
- > Mitglieder können über VITA-Capital einen Bausparvertrag mit Schwäbisch-Hall abschließen
- > Freizeit- und Unfallversicherung.
- > Studienbeihilfen.
- > Für französische Grenzgänger: Beitritt in die TRANSMUT eine Zusatzkrankenkasse.

**Höhe des monatlichen LCGB-Beitrags:
17,63 € (VITA 0,50 € miteinbegriffen).**

